

V c  
3680



h.



h. 32  $\frac{1}{2}$ , 4 (a. s.)

Tr. de bello friceo

V c

3680



Handwritten text in Gothic script, partially visible on the right edge of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially visible on the right edge of the page.



**K**ürzer Bericht  
vnd Ableinung der Beschwer-  
rungen / welche den Evangelischen Ständen  
im Königreich Böhem zu dero Un-  
glimpff ben gemessen werden  
wollen.

Sampt einen Bedencken deren löb-  
lichen Stände in Oestereich ob der Enß-  
an die Röm: Kay: Mayestat /r. vnd Ihrer  
Mayestat Resolution auff das  
selbige.



Gedruckt im Jahr/  
M. DC. XVIII.

*Handwritten signature or mark.*

# Die Zornenwüste Art.

ticul vnd Beschwerden wider die  
Ständ in Böhem Sub Vtraque, seind  
nachfolgende.

1. **D**ie Kistlichen / Das die Stände Sub Vtraque zweien  
Ihrer Mayestät Stadthalter beneben einem Secretario,  
zum Fenster hinauß geworffen / ohn einige Anlag / Verhör /  
oder vorgangener Condemnation /
2. Das Sie die Schloß Guardy in ihre pflicht genommen /
3. Ein newe Regierung aufm Prager Schloß angestellt /
4. Die übrigen Stadthalter vnd Land Officirer in ihren Häusern  
arrestiret /
5. Ihnen die Consilia verbotten /
6. Kriegserwerbung angestellt /
7. Gebott vnd Verbott gemacht /
8. Die Jesuiten banniret / vnd deren Collegia abgeschafft / Da  
doch dieselbe / durch weiland Kaysar Ferdinandum, mit des Lands  
Berwilligung vnd Fundation, eingeführt / Auch im öffentlichen Druck  
bekennen / Fidem servandam esse adversæ religionis partibus,
9. Sich des Schlosses Carlsteins / vnd anders mehr / impatronirt,
10. Ungeacht auch Ihre Kayserliche Mayestät / durch Patenta vnd  
andere Schreiben / Sich außdrücklichen erklärt / das Sie niemals  
des Sinns gewesen / vnd noch nicht weren / den Evangelischen Böhmi-  
schen Ständen ihre Privilegia vnd Mayestät Brieff zu enziehen /  
sondern sie jederzeit darüber zu schützen / Auch in den angezogenen  
strittigen Punkten der Kirchen / Consistorien vnd anderer sachen / dem  
Landtags Beschluß nach / zu procediren, vnd da in Politicis einige  
Differentien vorgefallen weren / Sie ebener massen jedermänniglich  
gleich vnd recht widerfahren lassen / oder aber auch / zu abhelffung dieser  
Beschwer / ansehnliche Personen abordnen wolten / Welches alles doch  
nichts versangen hette /
11. Sondern es weren die Königliche Städte mit unerhörten Be-  
dravungen / auch des kinds im Mutterleib nicht zu verschonen /  
auffgefordert /
12. Ihrer Mayestät Herrschafften eingenommen / vnd viel Thät-  
lichkeiten hin vnd wider verübt worden.

Kurze

**Kurze jedoch gründliche / Ableinung ob  
gesetzter Beschwerden / vnd Excess, So den  
dreyen Evangelischen Ständen in Böhem zus  
gemessen werden.**

**Des I. Articuls.**

**D**as die zween genante Stadthalter / Schmesansky  
vnd Slavata / zum Fenster hinaus geworffen worden / das ist  
zwar also geschehen / vnd hat wol bey der sachen vnerfahr-  
nen ein vngleich vnd seltsam ansehen. Wer aber alle Antecedentia  
Facti, vnd dabey vorgelauffene Circumstantias, in acht nimmet / der  
wird über das / *Quod læpius læsa patientia fiat tandem furor*, vnd das  
in einer dermassen verursachten Commotion, Sorg / Forcht vnd Ge-  
fahr / ein so geschwinde Resolution genommen worden / sich darüber so  
hoch nit verwundern.

Das Factum an sich selbst wird gestanden / So aber auß vnden  
berührten vnwiderleglichen Ursachen geschehen müssen.

**E**rsilichen / So haben Slavata vnd Schmesansky  
des M. Philippi Fabricij Secretarij darben / als ihres Un-  
derknechts vnd Adulatoris, zugeschwewen) ins gemein / noch  
vor erlangtem Manestät Brieff / so bald sie nur zu den Ambtern kommen /  
die Evangelischen Ständ in ihrem Religionis Exercitio (vngacht sie  
von der Anno 1575. Keyser Maximiliano hochseligster gedächtnuß über-  
gebenen Böhmischen Confession, vnd darüber erlangten Asssecuration /  
so bendes in offenem Druck / wol gewußt / zum theil zuvor selbst Evange-  
lisch gewest / aber mit verletzung des gewissens abgefallen) in viel weg be-  
schweren vnd turbiren helffen / mit einstellung der Erbauung Evangeli-  
scher Kirchen auff eigenen gründen / Abschneidung der Begräbniß vor-  
nehmer vom Adel / so sie von alters her auß Römisch Catholischen Col-  
laturen gehabt, Begräbniß gemeiner armen leute / so auff Scheidwegen /  
Angern / Gärten vnd Viehriffen / an statt der Kirchhöfe / begraben wer-  
den müssen. Solches alles / vnd was sie neben ihren helffershelffern /  
Geistlichen vnd Weltlichen Personen / mehr Trangsals den Evangeli-  
schen Ständen vor erlangtem Manestät Brieff angelegt / aus denen im  
Landtag Anno 1610. eingebrachte Exempeln gnugsam zu vernehmen.  
Als auch Schmesansky / nach absterben seines herrn Bettern / demselben  
succedirt, hat er alle seine Evangelische Untertanen gewaltsamer weis  
zur Bäßtischen Religion gezwungen. Darzu ihme nit allein Englische  
hunde / welche er an die arme Leut hehen lassen / dienen müssen: Sondern  
er hat.

er hat auch denselben mit Gewalt die Meuler bey der Mess auffsperrren/  
vnd ihnen die Ostien einschieben lassen / Auch in andere weg vnerhörter  
weiß mit ihnen verfahren. Welches Factum jedoch / als gut Catholisch/  
bey der Cansley König Rudolphi löblicher gedächtnuß / hoch approbirt/  
Er auch ferners da hin ermahnet worden / in dergleichen Deformation  
der Evangelischen Kirchen fortzufahren. So er auch / als er das Dorff  
Fuchlowiß / von den Prælaten auff dem Prager Schloß / nach erlangtem  
Majestät Brief / tauschweis bekommen / treulich verrichtet : Auch zuvor  
hin einen Ablassbrief / so er zu Rom vom Babst erbitten / in die Landtaf-  
sel vnzimlich einkleistern lassen / da doch die Landtaffel vom Caralo IV.  
dahin niemals dirrigirt worden) Dargegen aber die Evangelischen  
Ständt) in Pius causis, an diesem ort gleichmäßiges Rechtes nicht theil-  
haftig werden können / sondern allezeit durch die Obersten Land Officirer /  
auff Relation der kleinern Ambleute / daran verhindert worden / wie ob-  
gedachte Exempel außweisen. Dergleichen Proceß mit abschaffung  
frommer Christen / so mit haben wollen Päbstisch werden / hat Slavata/  
von einem Jahr hero / zu Newhaus vorgenommen. Daher viel vorne-  
mer Burger daselbsten ihre Güter verkauffen / vnnnd die Stadt oder ih-  
Batterland mit dem Rucken ansehen müssen / Were auch darinnen ster-  
cker fortgefahren / wann ihn Gott darüber nicht gestürket hette.

2. **V**m andern / Als Ihre Mayst: den Ständen An. 1609.  
ein Amnestiam ertheilt / haben sie dieselbige nicht eingehen noch vn-  
berschreiben wollen / zu dem ende / damit sie ihres theils den Stän-  
den pro libidine, vnderm schein ihrer tragenden Ambter / alles leid anzu-  
fügen / eine freye vnverbundene hand behielten / vnnnd also die Stände /  
zu ihrem willen in stättiger gefahr verblieben / vnd ihnen dagegen besagte  
Amnestia nit vorgeucket werden könte.

3. **L** Vener massen haben sie die nach erlangtem Majestät-  
Brief zwischen den Ständen Sub Vna vnd Vtraque auffgeri-  
chte Vereinigung nit vndergeschrieben / noch sich zur Landtags Re-  
lation bekennen wollen. Welches doch an allen Römisch Catholischen an-  
wesenden Obristen Land Officirern vnd Rechtsbesitzern / Ihrer Majestät  
Hoff- vnd Camerräthen / auch von denen auß der Gemeine / Herren vnnnd  
Ritter stands Personen / ohne einig bedencken geschehen. Darwider ha-  
ben die Ständ schon dazumal auff öffentlichem Landtage Publicè vnnnd  
Solenniter protestirt, vnd wegen solcher bezeigung / vnd absonderung von  
der ganken Landschafft vnd allen getrewen Patrioten / Sie für Hostes pa-  
triæ vnd Turbatores pacis publicæ erkleret. Welche Protestation dann  
desto süglicher von den Evangelischen Ständten hat geschehen können /  
weil in der vergleichung außdrücklich stehet / das der Majestät Brieff / sich  
so wol



so wol auff die Sub Vna als Sub Vtraque erstrecken thut. Dabero erfolget/ daß wer wider gedachten Manestät Brieff handelt / der sene in krafft des selben/ pro Hoste patriæ & Turbatore pacis publicæ zu achten vnnnd zu halten: Hat sich auch ein solcher ipso facto theilhaftig gemacht des Pönals/ so in der Landsordnung D. 49. zubefinden. So wird auch in gedachtem Majestät Brieff den Lands Officirern vnd Rätthen anbefohlen / über denselben Manestät Brieff vnd verglichung steiff vnnnd fest zu halten/ vnnnd darwider selbst nichts zuthun / noch andere thun lassen / bey vermessung Ihrer Manestät höchsten vngenad / vnd der Ständ andung vnd zugriff. Welches aber alles gedachte beyde Slawata vnd Sinesansky wenig in acht genommen / sondern öffentlich vnnnd heimlich / die Evangelischen Ständ / wider vielgedachtem Majestät Brieff / in mancherley weiß beschwert vnd versolaet haben.

**D**Es auch König Ferdinandus den Ständen vor Ihrer Königlichen Würden jüngsten Krönung / einen sonderbahren Revers wie gebräuchlich / von sich geben / darinnen der Manestät Brieff außdrücklich begriffen / haben sie sich darwider auff offenem Landtage außs heftigste opponirt, vnd also abermal / so viel an ihnen/ den Manestät Brieff zu calsiren, vnd in Effectu aufzuheben vnderstanden / Dadurch sie abermal in die verwirckte Straff eingefallen / Ob schon damals der Oberste Burggraff noch einmal die Vota hat herum geben lassen müssen / vnd sie also per Majora zu ruel getrieben worden.

**S**Aben sie an diesem allen / was vor her gesetzt ist / nicht genug gehabt / Sondern neben ihren Mit-Consorten, dem Obersten Canslern vnd Paul Michna Secretario, dahin gearbeitet / wie sie der Evangelischen Stände Zusammenkunft / deren sie doch in krafft der Manestät Brieff vnd verglichungen befugt / vnnnd in plenissima Possessione gewest / in puncto Religionis verhindern vnd abthun möchten. Daher sie bey Hof allerley Inhibitoria wider die Stände außgebracht: Auch kurz vor der abgewichenen Zusammenkunft/ ein solch beweglich Schreiben an die Stadthalter erpracticiren vnd selbst stellen helfen/ darinnen die Stände viererley/ wider den klaren Buchstaben des Manestät Brieffs / in welchen vnter andern auch diß begreiffen / daß wider denselben keine Befelche in keinerley weg außgehen/ oder da sie außgegangen/ keine macht haben sollen/ vnd ihnen zu pariren die Stände nicht schuldig senn/ vnerfindlicher weiß bezüchtigt werden:

Erstlichen/ Daß Ihre Kaysersliche Manestät befinden / daß diese der Ständen Zusammenkunft/ wider derselben eigene Kaysersliche vnnnd Königliche Person außgeschrieben vnd angestellt worden sene:

Zum andern/ Was die nidergerissene Kirch zu' Clostergrab / vnnnd  
Straff der Vngehorsamen auß der Statt Brauna zum Closter gehörig-  
gen Vnterthanen / betreffen thut / were solches beedes vff Ihrer Manes-  
stät gerechten Befelch geschehen: Zum dritten / Das von den Stän-  
den weiter als der Manesstät Brieff vnd Vergleichung vnter den Stän-  
den Sub Una, vnd Utraque zuliessen/ gegriffen würde: Vnd vors vierd-  
te / Das sie sich frembder Vnterthanen / in vnbillichen sachen / wider  
Ihre Manesstät annemen/ vnd ihren öffentlichen vngehorsam vnnnd empö-  
rung wider Ihre Kayserliche Manesstät vertheidigen / vnnnd sie darinnen  
verstercken wolten: Welches sich Ihre Kayserliche Manesstät gegen erli-  
chen Personen / so dieses Wercks Authores send/ keines wegs versehen:  
Mit diesem fernern Anhang: Alldieweil sie Ihrer Manesstät gürtigkeit  
mißbrauchen/ vnd weiter dann sich gebürt greiffen wolten / derowegen wol-  
te Ihre Manesstät nicht vnterlassen/ weiter nachzufragen / vnd gegen dem-  
selbigen gebührlichen / nach eines jeden verdienste / verfahren. Verboten  
auch hierbey den Defensorn, mitler weil / bis zu deroselben widerkunfft  
in dieses Königreich/ oder aber weiterer deroselben maßgebung/ keine solche  
maßgebung / keine solche Zusammenkunften mehr außzuschreiben / die  
Herren Stadthalter aber/ andere Inwohner / das sie auff dergleichen er-  
forderung nit erscheinen/ noch sich einstellen solten / zuvermahnen. Wie  
solches alles gedachtes Schreiben in sich weitläufftig begreiffen thut.

Vnter diesen ertichten Auflagen aber haben die vnrubige/ von den  
Zesuitern verhekte Leut/ nichts anderst gesucht/ noch zu einem andern ende  
damit gezelet/ dann dadurch auff die Stände die schweren Articul/ welche  
Leib vnd Leben betreffen/ So in der Landordnung A. 4. K. 52. 15. begrif-  
fen/ zu ziehen/ vnd sie darauß / ihrem gefallen nach/ zu verurtheilen/ vnd da-  
hero vmb alle ihre wolffahrt in dieser Welt zu bringen. Sinteimal darin-  
nen außdrücklich stehet: Wer Zusammenkunfft helt ohne Ihre Man-  
des Königs bewilligung/ oder fremde außgestandene vnnnd vnge-  
horsame Vnterthanen vertritt vnd fördert / der soll Leib vnnnd Le-  
ben verfallen haben.

**H**ier möchte jemand sagen. Warumb man sie ihrer vntertha-  
ren halben nicht rechlich besprochen? Sondern die Ständt so  
gleich/ ohne vnd außser Rechten/ sich nicht allein zu Richtern/ son-  
dern selbst Executorn gemacht / da doch die beschuldigte zuvor nie gehört/  
viel weniger überzeugt oder condemnirt worden.

**D**arauff wird mit bestand gesagt/ das in Notoriis, vnnnd  
da die Rei allbereit/ als öffentliche Hostes patriæ vnd Turbato-  
res pacis publicæ, ben gemeinem Landtag erklärt / vnd gleich-  
sam:

sum jeko in flagranti crimine ergriffen/vnd daher praesens Seditio-  
maioris tumultus periculum vorhanden gewesen / viel zu spät/vnnd den  
Ständen/auch der Posteritet halben/verweißlich gefallen were / allererst  
einen weitläufftigen Rechtlichen Proceß anzufangen. Sondern man  
hat/vermöß des Manestät-Brieffs / thätlichen gegen ihnen procediren,  
vnd also ab Executione anfangen können vnnd sollen. Sintemal der  
Manestät-Brieff/die Ständ darzu verbinden thut. Vber dieses alles/vnd  
da man auch rebus sic stantibus er erst mit ihnen rechten sollen/so ist doch  
weder Forū Competens, noch ein vnpartenischer Richter / zu finden gewest.

Dann erstlichen/So haben Ihre Majestät in dem an die Stadthal-  
ter abgangenen Schreiben Sub dato Wien Mittwoch nach Oculi, das  
Factum des Erzbischoffs vnd Abts zu Brauna gebilliget/ vnd das es auff  
Deroselben Rechtmissigen Befehl geschehen sene/ sich außdrücklichen dar-  
zu bekennet. Darauß dan zu schliessen/ daß sie Ihre Manestät albereit auff  
ihre seitten gebracht aehabt.

Nachmals / So hette das Iudicium durch sie vnd ihres gleichen  
müssen besetzt werden / vnd sie also zugleich Partes vnd Iudices würden ge-  
west sein: Were auch von ihnen kein anders Urtheil erfolget / als das je-  
nige/so sie in dem Kayserlichen Schreiben / als Concipisten desselben all-  
bereyt angedeutet. Besetzt auch/man hette sie propter Competentiam  
Fori zu Recht anklagen können / Warumb haben sie dergleichen Proceß  
auch selbst nicht vorgenommen? Warumb haben sie eher die Stände (so  
wenig Personen in der Anzahl / den größten theil des Königreichs) verur-  
theilt als angeklagt? Ja gleichsam mit Singern auff etliche der Herrn De-  
fensorn angewiesen/auch sich verlauten lassen mit disen Formalibus? WJK  
WJK haben den Kayser auff vnserer senten/WJK wollen euch  
urtheilen / vnd müssen euer Etlichen die Köpff herunter springen.  
Wie solches alles gnugsam am Tag ist. Dann sie ermeldte Defensores,  
ihrem gegen der Evangelischen Religion feindseligen gefassen Gemüht  
nach/ gleichsam vor Rädelsführer dises Wercks gehalten vnd angegeben:  
Da doch von ihnen allerseits/ so wol denen auß den Kraissen erforderten  
Personen/nichts anders gesucht worden/dann über der einmal erlangten/  
vnnd mit dem Landtags Beschluß confirmirten, Zusammenkunft in  
puncto Religionis, steiff/vest/vnd vnwiderbrüchlich zu halten.

Ist in solchem gefehrlichen Statu kein ander Remedium vorhanden  
gewesen/gedachte Turbatores pacis publicæ zu recht zu bringen. Dann  
seider sieben Jahren hero/der Ständ Ihrer Man: vorgebrachte Grav a-  
mina niemals erwogen/viel weniger dieselbe vorgenommen/oder ihnen ab-  
geholfen worden. Ja das noch mehr ist/Als die Herrn Defensores, sampt  
denen vermöß des Landtags Beschluß erforderten Personē auß den Kraiss-  
sen/de

1.

2.

3.

4.

sen/denen hinc inde eingeworteten Beschwerden (ungeacht bey Ihrer  
Majestät vnmachtläglich sie es supplicando vorhin gesuchet) gnugsame  
satisfaction (wegen der gesperrten Audiens) nicht thun können. Ha-  
ben sie es endlichen an die gesamppte Stände auff dem General Landtag  
An. 1615. gelangen vnd solche alsbald Ihrer Majestät/ durch gewisse ih-  
res mittels Personen/bey erlangter Audiens vnterthenigst vortragen las-  
sen/Aber keiner Resolution gewürdigt worden. Es haben zwar J. Man-  
dem Herrn Grafen von Thurn Extraordinariè, nach auffbrechung Iho-  
rer Majestät von Prag/selbsten gnedigste Audiens gegeben/aber gantz be-  
weglichen geantwortet/das dieselbe der Stände sub utraq; begeren nicht  
vor billich erkennen. Hatten auch auff ihren Herrschafften alle ihre Kir-  
chen vnd Collaturen dem Erzbischoff übergeben/Wolten derowegen mit  
dergleichen vorbringen ferne verschont sein. Als auch dagegen von ge-  
dachten Herrn Grafen schriftliche antwort vnterthenigst gesucht worden/  
Haben zwar Ihre Majestät es gnedigst bewilligt: Aber durch den Obri-  
sten Cankler ist es verhindert worden. Darauß ja Sonnenklar zuermessen/  
das dardurch alle mittel/den Gravaminibus der Stände abzuhelffen / ab-  
geschnitten worden.

Man darff sich nicht daran fehen das es Statthalter gewesen/das  
sie Ihrer Maj: Person repräsentirt, vnd daher Crimen læsæ Maje-  
statis möchte erzwungen werden. Dann sie seynd zugleich auch Land Offi-  
cirer vnd angefessene Inwohner des Lands gewest, die vermög ihres Ands/  
des Lands Berechtigkeith haben schützen sollen / Haben aber ihr Jurament  
nicht in acht genomen/sondern darwider gehandelt/seynd für Feinde / mit  
einer schweren Clausul in der Protestation Anno 1609. (welche den 23.  
Tag des Monats May dieses laufenden 1618. Jahrs in der Canklen ih-  
nen vorgelesen) erklärt worden/Sich durch ihre Attentata, laut des Maje-  
stätbrieffs/welcher niemanden/so darwider handelt/excipirt, selbst in die  
schon erlittene Straff verurtheilt. Et sic quicquid Lege permittente fit,  
pœnam non meretur,

Weil dann ihr gankes Datum auff Cassirung des Majestätbrieffs/  
vnd vntertruckung des frenen Religionis Evangelicæ Exercitij, gericht-  
et/so sie/wie in publicis Consiliis bey der Canklen; also auch auff ihren  
eigenen Herrschafften vnd Gütern erwiesen: In dem sie/der Smesanklen  
lengst zuvor Slavata aber von Königs Ferdinandi Krönung hero / die  
Vnterthanen vff allerley weis vnd weg/zur Römisch Catholischen Reli-  
gion genöthigt/so ihnen aber fren passirt vnd gelobet worden/ Die Evan-  
gelischen Stände aber dargegen bey Ihrer Kaiserlichen Majestät/auff ih-  
so vielfältiges suppliciren vnd anhalten/ einige satisfaction niemals er-  
langen können: Als ist man endlichen dahin gezwungen worden / solche

ihre

ihre Thätlichkeiten Contrario Facto zu diluiren, damit der ganken Welt/  
sondertlich aber der lieben Christenheit/müge kund vnd offenbar werden / was  
für Trangsals die Evangelischen Christen in der Kron Böhheim in ihrem Re-  
ligionis Exercitio, wider den klaren Buchstaben des Manestätbrieffs/auff-  
gerichten Vereinigung zwischen denen sub una vnd utraque, so wol  
Landtags Beschluß/bis auff ihre Degradation, ausstehen müssen. Vnd ist  
also/zu abwendung dessen/nach inhalt des Manestätbrieffs/der Lands Ord-  
nung vnd dem herkommen/rechtmässig verfahren: da hingegen ex Adverso  
in viel weg de Facto, auffer vnd wider Recht/strafmässig procedirt worden.

Ad 2. Articulum.

**D**ie Schloß Guardia ist nicht zu dem ende in die Pflicht  
genommen worden/dardurch sie der pflicht/mit welcher sie Ihrer  
Kaiserlichen Manestät verbunden/zu relaxiren, sondern blos zu  
Asssecuration des Königlichen Schloßes zu Prag / vnd des Königreichs/  
auch der Herrn Standte sub utraq; Defensivè, absq; Præiudicio der  
Herrn Sub Una: In ansehung das auff dem Prager Schloß die Landta-  
fel/dieser Kron hohes Kleinot/vnd andere Landes Archiva verbleiben. Da-  
hero billich/Ihre Manestät zu sorderst/ hernacher auch die Landsachen / mit  
einer treuen Guardia zu ver sichern / vnd so viel da mehr, weil Ihre Manestät  
abwesend/vnd nicht zugegen gewesen.

Ad 3. Articulum.

**B**ey diesem Punkt beruffte man sich anfänglichhen auff die ge-  
druckte Apologiam, wie billig. Weiter wird geantwortet: Weil  
man sich eines grossen schädlichen Aufstands des gemeinen Pöfels  
besorget/ Zu dem auch das Defensionwerck eines Directorii, hoch benöthigt  
gewest/hat man Interim, ad evitandos motus & seditiones domesticas,  
salvâ autoritate Regiâ, legibus & privilegiis nostris, zu Schutz des lie-  
ben Vaterlands/ein Collegium von Stands Personen/zu dem blossen end  
bestellen müssen/damit Ihre Manestät / als König vnd Herr/die aufrichti-  
gen Ständ Sub Una & Sub Utraq;, zusampt J. Manestät Privilegien,  
Freiheiten Recht vnd Gerechtigkeiten / von allen feindseligen schädlichen  
Thätlichkeiten manurenirt würden. Inmassen dann zu zeiten seeligster Be-  
dächtnus Kaisers RUDOLPHI, ein gleichmässiges Directorium vnd  
Defension-Werck auffm Alstätter Rathhaus Anno 1611. von den allge-  
meinen Ständen dieser Cron bestellt/vnd von gedachter Kaiserlicher Mane-  
stät/Kaiser Rudolpho, beliebt vnd für gut erkandt worden.

Vnd haben dardurch die Ständ in Ihrer Manestät Regalien/Hoheit  
vnd Jurisdiction im geringsten nicht gegriffen/ Ist auch ihr Intention vnd  
meinung nie gewesen: Weils das Justizwesen nicht geendert/ Sie auch sich  
dessen

dessennicht anmassen/die von Ihrer Römischen Kaiserlichen Mayestät/als König zu Böhmen/verordnete Officirer vnd Justitz Personen/in ihrem Statu vnd werth verbleiben/Privat vnd Parthen Personen/der Expedition halber/an sie gewiesen werden. Vnd ob wol die wider den Mayestat Brieff/ohne ordentliche verhör/zur vngedult/umb der Evangelischen Religion willen allein/gefangene Burger von Brauna / auß Befehl der samptlichen Herrn Ständ/sind der Gefengnuß erledigt worden / so hat man sich/ausser dieser/keiner Politischen gefangenen/weder Theobalden Hocken/noch der en von Aussig/ wie hoch auch darumb gebetten worden / nicht annemen wollen. Vnd verbleibet also die Politische ordnung vnd bestellung des Regiments vngehindert.

#### Ad 4. Articulum.

**E**s ist keine Arrestirung der übrigen Statthalter vnd Landt Officirer nicht beschehen/sondern bloß eine Erinnerung: Dieweil sie die Turbirung der Evangelischen Ständ Sub Ultraq; wie ihnen ex Officio gebürt/nicht verhindert/vnd dardurch diese weitläuffigkeiten so weit kommen lassen/Als solten sie sich / biß zu Austrag der sachen zu frieden stellen/schädliche practicen vnterlassen/ vnd sich in diese sachen nicht einmischen. Wie kan nun einer oder der ander mit Arrest belegt sein? Sintemal sie nicht allein in die Kirchen/Lustgärten/Hochzeiten vnd Pancketen / frey vnd vnverhindert (wie jederman kundt ist) zu vnd abgang haben / Sondern auch der Oberste Herz Landhoffmeister/one hinderung der Ständ/ins Marggraffthumb Mähren auff den Landtag verzeist. Ist ihnen also nicht mehr als nur noxiæ Machinationes verbotten / vnd darwider nothwendige zulässige Verordnung vorgenommen worden.

#### Ad 5. Articulum.

**E**s wird vnd kan nimmermehr bewiesen werden / daß ihnen jemals die Consilia vnd zusammentünften verbotten weren. Dann klar vnd vnlaugbar ist/daß Herz Abgesandter Rhaan zu etlichen malen in der Böhmischen Cambrin auffm Prager Schloß bey gedachten Herrn Statthaltern Audientz gehabt / vnd sie darinnen zu öfftern beytsammen gewesen/auch täglichen in Justicien sachen zusamen kommen mögen.

#### Ad 6. Articulum.

**E**s haben bisshero die Ständ zum öfftern hoch beteuert/daß sie in ansehung Ihrer Mayestät selbst engenen Person/oder auß begierd zu weiterung vnd vnfrieden/oder auß enziger bösen Intention, keine Werbung anstellen wollen/sondern allein in betrachtung der bösen/vnd disem Land feindlichen Rächte / welche biß dato noch am Hof in Esse, sich aller schädlichkeiten vnd feindseligen Practicen, zu der Ständ Ruin,vnd forderst

der Evangelischen Religion gantzlichen vnterdrückung vnd außrottung/gebrauchen thun. Vnd dannenhero grosser gefahr sich besurchtende/ seynd die Ständ dahin nothringlichen/ zu erhaltung Ihrer Mayest: als Königs zu Böhheim Reputation vnd Authoritet, dann derer Stend sub una vnd sub utraq; ihrer Religion vnd Policen / eine Werbung von Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß/ Defensivè anzustellen/ vorigem vnd von weiland Kayser Rudolphi ansechtlichster Gedächtnuß approbirtem brauch nach/ verursacht worden. Ist auch keinem von denen sub una dardurch / weder Geistlicher noch Wellicher Person/ einziger schad oder gefahr darauß entstanden / sondern durch ihr vorsichtigkeit aller auffstand/ empörung vnd Thätlichkeit des gemeinen Manns verhütet worden. Es suchen/ wünschen vnd begehren auch/ die Evangelischen Ständ nichts anders/ dan allein die erhaltung des Mayestät. Brieffs / vnd anderer heylsamen Ordnungen / das freye Exercitium ihrer Religion, vnd daß sie bey der Cron Privilegijs mit den andern in ruhe vnd frieden gelassen/ vnd vor dergleichen Drangsalen ins künfftig wirklich Asscurire verbleiben mögen.

Ad 7. Articulum.

**D**as Gebot vnd Verbot welches/ gegen den Ständen præ- tendirt wird/ ist ohne Præjudicio der heylsamen Justitien, vnd Anmassung des von Ihrer Mayestät bestellten Regimens/ geschehen. Dann weil das Collegium der Defensoren, wie oben Articulo 3. gemeldet/ nothwendig hat müssen/ zu widerstand der Religions Feind/ angestellt werden: Als haben die Ständ auch eine willkührliche Contribution vnd Anlag vnter sich auffgerichtet/ So sie/ als freye Ständ/ auß eigener macht/ vnd irem vermögen wol thun können/ vnd vorhin mehr gesehehen. Sonsten seind vnd bleiben ihrer Mayestät Regalia in Regierung/ Gebott vnd Verbott/ in vorigem esse, darin die Evangelischen Ständ/ als gehorsame Vnderthanen/ einzugreifen niemals/ gesonnen/ viel weniger im werck gewesen.

Ad 8. Articulum.

**D**ie Jesuiter sind abgeschafft worden: Erslichen ins gemein/ daß sie gleichsam die lucentores alles dieses Unheils/ vnd in der that in viel wea Perturbatores pacis publicæ Religionem & Politiam concernentis gewesen/ wie solches der Stend wider sie außgefertigtes Patent mit mehrern bezeugen thut: darinnen nahmbhafte Exempel/ der Frankosen/ Niederländer vnd Benediger/ darnach in specie in diesem Königreich begriffen: Daß also mit ihnen rechtmessig / auch inn krafft des Mayestät. Brieffs/ der niemand excipirt oder befreyet/ verfahren worden. Dann je ihre auffrißrische Predigten vnd in Doctrina, Consilijs & Actionibus geführt vnd practicirtes Axioma menniglich bekand vnd Notorium, Hæreticis non esse servandum fidem: damit sie niemand/ als die Evangelischen

mennen vnd diesen schluss zu machen im brauch gehabt: Weil der Papst zu Rom den Manestabrief nicht bekräftigt / Ergo, So ist in denselben die Weltliche Obrigkeit zu halten nicht schuldig.

Vnd ob sie gleich in ihren schriften zum Schein ein anders vorgeben/ so ist es doch allein ad res Licitas, dafür sie die Evangelische Religion gar nicht halten/ restringirt, vnd ins gemein mit solchen Equivocationibus, Distinctionibus, & Subdistinctionibus verfasst / das sie vnzählliche Aufschlupff haben: wie die Refutationes solcher ihrer schriften mit sich bringen. Et quid verbis opus est, ubi facta loquuntur? Wie leider in der Cron Böhheim nur zu viel am tag ist.

2. Dann auch ihre Tragedien vnd Comcedien, so sie in Odium der Evangelischen Stend jährlichen zu halten gestogen/ solches außgewiesen / vnd genug zu verstehen geben / Fidem Evangelicam extirpandam esse.

3. Ist im ganken Königreich Böhheim bekandt vnd Notorii, ihr vor Jahren leichtfertig bludurstiges beginnen zu Commuthau, (bey Regierung Herrn Georg Poppels) Darüber Aufruhr erregt / vnd vnschuldig Blut vergossen worden.

4. Wie nicht weniger ihre Anstiftung vnd Auffrischung bey Hoff / vnd sonst bey der lieben Obrigkeit gegen den Evangelischen / wie ins gemein/ also insonderheit: Zum Exempel ist die Stadt Commuthau, Brier/Blas/ da sie alles übel angericht/ vnd fromme Christen bedrangen helfen: auch vrsacher seind/ das Slawata die Deformation in Religione zu Neuhauß angefangen/ vnd ihn vnd andere von Subscription der Amnestia vnd Vergleichung mit denen Sub Vna abhalten helfen.

5. Seind ihre öffentliche außgangene Schmachschriften in menniglichs handen/ sonderlichen Patris Ferdinandi Kolovvrat vnd P. Lucae Fanini wider D. Helvicum Garthium, darinnen zum Feuer/wasser/schwert vñ strang/alle Evangelische verdammet werden. Welches è Diametro dem Manestabrief zu widerlaufft / vnd daher auch wider Sie ab Executione billich angefangen worden.

6. Seind die Jesuiten/ohne Consens der Stend/ in dis Königreich Anno 1547. hochschedlicher weiß eingeschoben / vnd in der Dominicaner Münch-Closter/so ihnen bis Dato nicht restituir/geführt worden/ Wie solches demonstrirt werden kan.

Haben sie sich vnterstanden/durch vorschub ihrer Patronen, in dieser Cron Landgüter zu kauffen/vnd in die Landrafel einverleiben zu lassen: Da doch nicht vor solche Patres, sondern vor die trewe Patrioten, gedachte Landrafel auffgerichtet worden.

7. Haben sie wider die alte Pragerische Universitet/ein Privilegiū bey Hof auff ihre neu auffgerichte Jesuitische/ausbringen dörfen: Da doch 1700 Universiteten in einer Statt nit sein können: Alles zu despect vnd vntergang der Evangelischen Religion/vñ in effectu zerlöcherung des Manestabriefs.



Zu geschweigen des Schneibens/so Pater Gregorius Rümer auß Paf-  
fan an P. Rector Guilhelmu Lamormaini zu Greiß gethan/da er in ih-  
gen wehrenden Turbis, vnd ihrer Ejection auß dem Königreich Böhem/  
schreiben vnd setzen darff: *Intelligo scribi militem pro Cæfare contra Bo-  
hemos. Si milite agatur, ego brevi benè spero. Si ad compositionem  
ventum fuerit, timeo ne maneamus foris, sicut ex Venetia. Status cer-  
te nos non admittent, nisi vi coacti &c. Item, Deus det nostris Prin-  
cipibus bonum animu. Nunquam erat Maior occasio eripiendi Bo-  
hemis omnia Privilegia, quæ sunt in detrimentum Religionis, Literas  
Maiestatis, & recuperandi templa. Item, Hic tamen magno animo o-  
pus erit, quia Status dicuntur scribere militem continuò. Utinam cum  
Venetis sit pax, & ille miles, qui fuit Goriciæ, huc veniat.* Ist das auß  
Schulffuchs nicht zu viel/so ist es ja genug. In summa / Wann gleich solche  
Special Ursachen in dieser Kron gegen ihnen nicht vorhanden weren/ so weiß  
doch die ganze Welt wol, was für schedliche Leut die Jesuiter seynd.

Ad 9. Articulu.

**S** haben etliche von den Herrn Statthaltern / denen zum  
zum Schloß Carlstein verordneten gehörigen Mannen vnd Leben-  
henleuten / solches in treue veruahrung zu nemen / durch ein schrei-  
ben anbefohlen. Welches gedachte Lehenleute den Herrn Stenden angezeigt/  
vnd daß man ihnen die von alters hero gebrauchliche Victualien nicht reichẽ  
wollen sich beschwert. Weiln dan Carlstein ein Landschloß / vnd so den Sten-  
den Immediatè vnd allein gehörig / darinnen die Kron vnd Landprivilegi-  
en aller virth werden / ubel versichert gewest: in betrachtung dessen / daß Sme-  
sankly obbesagter massen / deicirt vnd auffm Land geflohen / der ander Burg-  
graff aber auffm Ritterstand / nemlich der Herr Adembussane von Harasow /  
sein habendes Jus (alters vnd grossen vndermögkheit halben) ex pacto be-  
sagtem Smesankly ganz vnd gar cedirt, vnd hierinn keine interesse gehabt:  
Seind die Stände vnumgenglichen dahin bewogen worden / ihr eigenes  
Schloß / pro interim, einer ehrlichen Standspersonen zu vertrauen / doch mit  
vorbehalt einer künfftigen bestellung eines Burggraffen daselbsten / welche al-  
lein dem König zu Böhem / auff vorhergehende berathschlagung vnd gutach-  
ten der Land Officirer, wie vor alters bräuchlich gewesen / gebüret / die Stände  
sich auch derselben im wenigsten anzumassen nicht begehren.

Ad 10. Articulu.

**W**ird von den Ständen verhoft / daß Ihre Mayestät den  
Manester Brief ins künfftig in mehrere Observantz kommen zu  
lassen geneigt. Wie dann an einem König vnd hohen Potentaten  
nichts rühmlicher / als das jenige / dazu er sich selbst verbunden / steiff vnd fest  
zuhalten / vnd niemand darwider etwas zuverkatten. Wie aber Ihre Mane-  
stät bis

bisshero für eingriff/Trangsalen vñ Beschwerungen erfolget/das gebenerliche  
enig hernach gesetzte Exempla vñ könte alles mit mehrerm ausgeführt werde.

1. Erstlich/Ob wol Ihre Mayestät alle ihre Collaturen, nach erlangtem  
vnd von ihr selbstem Confirmirtem Manestats Brief/ dem Erzbischoff auff  
gewise Conditiones, so demselben nicht zu wider sein/übergeben/ So hat doch  
derselbe gedachter übergab/dem Manestatsbrief/vnd der Vergleichung Kraecks  
zu entgegen/ alle Evangelische Priester abgeschafft / vñnd den armen Leuten  
Römisch Catholische Priester auffgedrungen. Welches in Ihrer Manestats  
namen gebilliget vnd gut geheissen worden.

2. Zum andern/ Seind Ihrer Mayestät Vnderthanen hin vñnd wi-  
der auff den Herrschafften zur Päbstlichen Religion gezwungen worden:  
Exempli causa, zu Grumman vnd anders wo: Darinnen aber ein solcher  
Modus gehalten: 1. Seind die Vnderthanen mit harten drohworten ange-  
lossen: 2. Darnach mit schwerer gefängnis belegt worden: 3. Hat das nicht  
helffen wollen / haben die fürnehmsten Inwohner ihre gütter erliche verkauf-  
ten / vnd erliche eine geldstraff erlegen müssen: Alles wider den klaren buchsta-  
ben des Manestats Briefs.

3. Zum dritten/ Die zerschleiffung der newgebaueten Kirchen zu Closter-  
grab / so durch den Erzbischoff de Facto, ohn enig vorgangene Rechliche  
Ausübung/sür genommen ist von wegen Ihrer Mayestät gebilliget / vnd vor-  
geben worden / daß es auff derselbigen rechtmessigen Befehl geschehen seye.  
Da doch / wann es vmb ein vngleiches verfi. n. des Manestats Briefs zu  
thun gewesen were / zu förderst das vnparthensische Recht/vermöß Landtag Be-  
schlusses Anno 1609 mit vnderlassung der thätlichen Niderreiffung/darüber  
hette vorher gehen sollen.

4. Zum vierdten / Ob wol vermög des Manestats Briefs/die ihigen vñnd  
künfftigen König in Böhmen/ die bestellung des Evangelischen Religions-  
wesen den Stenden ganz vnd gar anheim gegeben / vnd ihnen dabey nichts  
vorbehalten/ so auch von ihiger Kaiserlichen Manestät / als König in Böh-  
men/vielfaltiger weis bekräftigt worden: Jedoch dessen allen vngleich: so seind  
vnder Ihrer Manestät namen/auff antrieb der Religions Feind/vnd erlicher  
schädlicher Rätthe/ an die Richter / so niedher Ferdinandi I. zeiten / die Ver-  
waltung über die Städt/ nur in Politischen sachen / nemlichen die zusam-  
menkünfft der Burger schafft vnd Handwerker/so wol Ihrer Manestät Kä-  
ligkeiten betreffend / gehabt/vnd noch bis dato haben / neue Instruktionen  
ausgefertiget/vnd ihnen darinnen die Inspection über die Kirchspiel auffge-  
tragen worden/Darüber sich die Kirchspiel zwar höchlichen beschwert / aber  
keine Restitution erlangen können.

5. Zum fünfften / Nach dem man auch zu Prag die Teusche Kirchen/  
sonderlich auff der kleinen seiten/lang gerne hette einziehen wollen/ Als ist dem  
Kayserrichter auß der Sankley anbefohlen worden/in geheim nachzufragen/  
auff

auffwesen grund vnd boden dieselbe auffgebauet sene / vnd als bericht einkom-  
men sie stünde zum theil auf der Stadt / zum theil auff des Apts zum Stro-  
hoff grund vnd boden / ist gedachtem Kayserlicher weiter auffgetragen wor-  
den / dieselbe dem Apt zum besten sperren zu lassen. So zwar verblieben / weil  
sich die Evangelischen Rathsfreund starck darwider opponirt, vnd auß ih-  
ren Ampts Büchern bewisen / daß die Kirche auff des Raths grund vnd bo-  
den erbauet sene / Aber gar nicht zu zweiffeln / da den schädlichen Räten vnd  
Officirern der lufft lenger were gelassen worden / die sperrung / vnd endlich  
genßliche einnehmung besagter Kirchen / dazu doch / außser der Ständ vnd an-  
derer ehrlicher Leut anlag / viel Evangelische Chur-Fürsten vnd Stend mil-  
diglich gesteuert haben / nit würde verblieben sein.

Zum sechsten / Ebenmessigem Ausschlag hat es mit der Kirchen in der  
alten Stadt zu Prag / zum Bethlehem genent / nemen sollen. Dann nach dem  
die Collegiaten vnd Professores der Pragerischen Uniuersitet, als Colla-  
tores, die stell des verstorbenen Priesters seel: mit einer andern geistlichen  
tauglichen Person bestellen wollen / Hat man auß der Sankten den Rath in  
besagter alten Stadt angefrischet sich einer frembden Collatur anzune-  
men / vnd darüber bey Hoff / als wann ihnen von den Professoribus in be-  
stellung eines neuen Priesters Eintrag gesehehe / zubeschweren. So dann ge-  
schehen vnd darauf ohne einigen eingenommenen bericht / von Hof anbefoh-  
len worden / die Kirche bis zuverhör vnd außtrag der sachen sperren zulassen.  
Da sich doch nachmals auß der Foundation im werck befunden / das die Col-  
latur gedachter Kirchen simpliciter den Professoribus zustendig / vnd nur  
honoris causa nach des Fundadoris hinderlassenen anordnung / der damals  
regierende Burgermeist in der alten Stadt / zu Installirung eines neuen  
Priesters / ohn einig sein Votum, erbitten würd.

Zum siebenden / Weil auch endlichen der Evangelischen Kirchen Feind  
tichten vnd trachten von etlichen Jahren hero / einig vnd allein dahin gericht  
gewesen / vñ noch ist / wie sie das Evangelische Religionswesen zerscheitern  
vnd lechlichen gar außzilgen möchten / vnd aber wol vermerckt / daß es durch  
kein ander mittel als Callirung der Evangelischen Zusammenkunften in pun-  
cto Religionis / als dar auff das Fundament der Conservation vnd Manu-  
tenentz bestehet / gesehehen könne / Als haben sie es endlich dahin gebracht :

Erstlichen ist im Namen J. May: den Herrn Defensoribus Catego-  
ricè, die Zusammenkunfft vnd erforderung gewieser Personen darzu / auß den  
Ständen in Kreissen wonhaft / verboten worden. Nachmals hat man ad  
Partem, mit theils Herrn Defensoribus, sonderlichen denen / die in Officiis  
gewesen / gehandelt / von der Defension abzulassen / vnd darvon ihren abschied  
zu nemen. Welche persuasion dann bey etlichen nit wenig gewürckt. Ferz-  
ners haben Ihre Mayestät / durch den Rath in den Prager Städten / denen  
Personen / so auß der Burgerschafft auff öffentlichem Landtag zu Defenso-  
ren,

ren ordentlichen erwöhlet/ernstlichen anbefehlen lassen / vnter den Defenso-  
ribus in Collegio nicht mehr zu erscheinen/Solte auch der Raht selbst keine  
ne Personē mehr auß ihrem mittel dahin abfertigen: Wie das auch geschehen.  
Dergleichen Verbott ist in Ihrer Mayestät Namen / durch den Hofrichter /  
in alle andere freye Königliche Städt/bey verenderung des Rahts geschehen/  
Seind auch theils Städt mit harter bedrawung dahin gebracht worden/das  
sie Revers von sich geben müssen/niemand anderst als Ihre Mayestät vor ih-  
ren Defensorn zu erkennen. Welches in Politischen sachen recht vnd billig/  
Aber disfalls wider den klaren Buchstaben des Mayestät Brieffs vnd Land-  
tags Beschluß/in Religionis Puncto vorgenommen worden: darinnen auß-  
trücklichen befunden wird/das der Herrn Defensorn Collegium perpetuirt,  
vñ auß die liebe posteritet (one eingien des Königs eintrag) sol gebracht werde.

2. Man wil zwar allenthalben die Leut bereden/das es disfalls vmb die Re-  
ligion gar nicht zu thun sen. Auß obigen vnd andern vnzähllichen aber ist Son-  
nenklar/das der Anfang/Mittel vnd End/von der Religion herrühre/diesel-  
be vornemblich betreffe auch auß deren vntertruckung vnd auffhebung all-  
hafften thue. Dann das man geschweig/in was Terminis bey dem Papst/  
Spania vnd anderstwo/hülff wider die Böheim gesucht / ist auß einem Key-  
serlichen schreiben an den Grafen de Bouquoy die intention wol abzunemē/  
da er seine Reiß eilend fort zu sehen/mit denen worten ermanet wird: Praclare  
de nobis, de Augusta domo nostra, de RELIGIONE & Republica  
mereberis &c.

3. In Politischen sachen haben die Evangelischen Ständ allzeit den Für-  
hern ziehen müssen/wo nicht ander er gestalt / doch das man ihre sachen bey  
Recht/30. 40. auch wol 50. Jahr außgezogen/ehe sie zu einem Ausspruch ge-  
denen können. Auch die Rosenbergschen Güter zum Exempel angezogen  
werden können: Weil darauff den Anfall die Evangelischen Ständ/vermög  
Herrn Peters von Rosenberg seligen Testaments/zu gewarten/hat man sich  
dahin angefangen zu bemühen/die Herrn von Schwamberg vñ davon durch  
wunderliche reueß zu dringen/vnd in der Römisch Catholischen hend einzu-  
antworten/darzu albereit ein guter anfang gemacht wordē. Doch werden die  
vnd dergleichen Polttische Gravamina hindan gesetzt/Gott vñ der zeit besole.

Ihre Mayestät haben sich zwar anfangs zu gütigen mitteln vnd abord-  
nung anschlicher Commissarien anerbottē/so auch vnterthenigst angenom-  
men vnd zu Ihrer Mayestät fernern anedigsten wolgefallen anheim gestellt/  
vnd derselben mit verlangen von den Ständen erwartet worden. Es ist aber  
damit nichts zu werck gerichtet. Sondern Ihre Mayest. haben sich nachmals  
in ihrem letzten schreiben dahin erkläret/das Sie Ihr Voleß mustern/vnd die  
Ständ mit gewehrter Hand überziehen lassen wollen. Wie solches die mit Ihr-  
rer Mayestät gewechselte Schreiben / vnd was den Chur: vñ Fürsten in  
schriffen

schriften davon communicirt worden, mit mehrern bezeugen thun. Dabero die Ständ nothwendig ihr zugelassene Defension stercken vnd continuiren müssen: da sonst durch schleunige fortsetzung vorbemelter Commission, vnd da sonderlich vornehme Weltliche Churfürsten sich ganz Trewenffertig interponiren wollen/die Waffen leichtlich hetten deponirt/vnd alle gefahr vnd Blutvergiessen verhüet werden mögen.

Ad II. Articulum.

**D**ie Aufforderung der Statt bloß auff Pilsen vnd Budweis zu deuten/ist zu beweisen / daß sie niemals / bevorab mit einer solchen Commination, welche nie vorgangen / auch nimmer erwiesen werden mag/auffgefodert/ Sondern an sie nur begehrt worden/ das frembde bey ihnen ligende Volck außzuschaffen / vnd dardurch alles Mißtrauen gegen den Ständen wegzunemen/Haben auch die Inwohner gedachter Stadt freyen zu vnd ausgang/sind nit belegeret/viel weniger jemals feindlichen angegriffen worden. Im gegentheil aber hat man sich gegen ihnen zu beschweren/daß Budweis der Ständ Probianmeister/samt einem andern vom Adel gefangen helt: Pilsen Munitiones anricht / das Geschick auff Wähl zeugt/vnd wider eigenes zuschreiben vnd zusag handelte. Da aber vnter gedachter Aufforderung will verstanden werden / der Königlischen Städte mit den Herrn vnd Ritter stand in Puncto Religionis Vergleichung vnd Verbiündnis / soll männiglich davon diß wissen / daß die freye Königliche Stadt in Böhem ein Freyer vnd also der dritte Stand in Böhem sene / der zu allen Landtagen vnd publicis Confessibus vnd Consultationibus gehörig / auch von alters hero zu jederzeit ihr Liberum Votum gehabt haben. Seind demnach die Stadt/ ohne einige Aufforderung / Zwang vnd Frang/ frey vnd gutwillig zu den Obern zweenen Ständen getreten / vnd alle ihre Consilia vnd Actiones in puncto Religionis bishero approbiren helffen / vngachtet man sie von ihnen hinderlistiger weiß zu trennen sich vnderstanden/Darüber sich die Prager Städ in der Apologia höchlichen beklageten.

Ad 12. Articulum.

**A**ß Ihrer Mayestät Herrschafften sollen von den Ständen eingenommen worden sein / ist durchaus nit zu beweisen / sondern bleiben dieselben allerseits in ihrem alten Esse, vnder dem Gubernio der Böhmischen Cammer / gehen auch Ihrer Mayestät gefäll vnd Einkommen auff den Herrschafften / vnd sonst an Biersteuren / Zöllen/ Ungelten vnd dergleichen/ einen weg wie den andern fort/ohne einige verbiinderung der Stände / darein Ihrer Mayestät zugreiffen niemanden keineswegs gebühren will. Ohne daß die Anno 1615. hinderstellige bewilligte Steuern zu rüek gehalten werden/zu Defendirung des Lands/nach der im gedach-

ten Landtag begriffen Exception fol. 4. So ist auch nur bloß von Crum-  
man der Hauptman Welfer mit seinem Ausländischen Bolet abgeschafft/  
Auffm Schloß aber regiert der vorgesezte Hauptmann wie vorhin/ Ist auch  
keine Guardia darein niemals gelegt worden.

Weiters weiß man von keinen Thörigkeiten mehr/ so die Stände bet-  
ten begeben sollen: Es sene dann/ daß es auff zwey gefangene/ Fabium Maxi-  
mum Ponzons, vnd Jacob von Tepenke Hauptmann der Herrschafft Mi-  
elnick gemeinet sene. Deren verbrechen ist dieses: Daß Ponzon wider den  
Mayestät Brief die armen Klostergraber hefftig beengstigen vnd tribuliren  
helffen/ flüchtig worden / vnd allerley schimpffliche spöttische bericht von dem  
Collegio der Herrn Defensorn, in Schlesien gethan / da doch der Stende  
Sub Vtraque sachen ihn gar nichts angangen / noch ihme zu expediren an-  
befohlen: Der Hauptmann von Mielnick aber hat in Religion sachen viel  
übelß auff der Herrschafft daselbsten/ vnder den armen Vnterthanen stifften  
helffen/injuriosè von den Stenden geredt/auf ihre Citationen nicht erschie-  
nen/noch sich verantworten wollen. Ist aber vnder dessen durch eine ehrliche  
Person die Herrschafft nach notturfft bestellt / Auch soleches Ihrer Mayestät  
der Kenserin durch ein Schreiben gehorsambst angedeut worden.

An die Röm. Kayf. Majest.  
**Deren löblichen Stände in Osterreich ob  
der Ens/jüngst aller vnderthänigst außgese-  
rigtes wolmeinende Bedencken / betreffend des  
Böhemische Wesen.**

**Sampt Ihrer Kayser : Majest : darauff allergnädigst  
ertheilter Resolution.**  
Copen

**Des Kähtlichen gutachtens an Ihr Kay : Majest :  
von den löblichen Ständen in Osterreich ob der Ens/ die  
Böhemische Vnrube betreffend.**

**Aller gnädigster Herr/te.**



Emnach Euer Kayf. Majest. durch dero zu vns  
Abgesandten Reichs Hoffrath/Herrn Wolff Niolasen von  
Grüenthal/nicht allein die entstandene vnversehene Böhm-  
sche Vnrube / vnd weitaussehende Gefahr/ Allergnädigst  
fürgetragen vnd communicirn, sondern neben andern  
auch zumol Allergnädigst begehren lassen / daß droselben E.  
Kayser

Kaiserl. Man: auch wir vnsern gehorsambsten That vnd That / ertheilen sol-  
len: Als thum ewer Keyf. Man: solcher so ganz Väterlichen gnädigsten affe-  
ction gegen vns / wir vns Allervnderthänigst bedanken. Vnd als wir des-  
wegen in jüngstem vnserm aller gehorsambsten Schreiben vnd Bitt / wegen  
Einstellung des angedeuteten Musterplatzs / vnd einföhrung des Don Baltha-  
lars vnd Griechingisehen Volcks / bey deswegen eignem abgeordneten Ge-  
sandten vnsern Lands. mitglied / aller gehorsamst erbotten haben wir nicht vn-  
derlassen / noch fernere dieser hohen vnd wichtigen Sachen / mit getreuestem  
Gemüt nachzudencken / vnd dieselbige in mehrere Deliberation ziehen.

Da wir demnach bey der vns Allergnädigst angedeuteten / noch der zeit  
fürkommenden Sachen Beschaffenheit / allein auff E. Keyf. M. Als vnser  
Allergnädigsten Herrn vnd Lands Fürsten wie auch deroselben hochlöblich-  
sten Haus Oesterreichs An vnd Vndergehörigen beständige Wolfahrt / Re-  
putation vnd höhers erhalt: vnd Vermehrung vnserer Augen vnd Gedancen  
richten (als welches wir für das fürnehmste Stück / daran nach Gott / auch  
vns vnd vnserer Posteritet Ehr vnd zeitliches Heil gelegen sein / erkennen)  
finden wir viel hochwichtige Ursachen E. Keyf. Man. Allervnderthänigst  
zubitten / daß dieselbe / der o angebornen Milte vnd Sanftmütigkeit nach / in  
dieser Böheimisehen Widerwärtigkeit / die Gnad vnd Milte der schärpffe /  
vnd gültliche Handlung den Waffen (als darzu wir der Zeit noch nicht rath-  
ten können) fürziehen / Ihr aller gnädigst geruhen gefallen zulassen.

Dann erstlich / erinnern sich E. Keyf. Man. allergnädigst selbst / daß  
nicht allein alle Kriegs expeditiones an ihnen selbst gefährlich / vnd deren  
aufgang zweifelich daß auch wo man einmal in die Wehr kommen / nicht all-  
wegen in eines andern theils Gewalt vnd Willen stehet / dieselbe wider nider-  
zulegen: sondern daß auch hierzu sehr viel an Volck / Geld / Munition vnd  
andern nothwendigkeiten erfordert / deren wir weniges / oder fast keines / der  
zeit vorhanden befinden vnd sehen können.

Zum Andern / daß kein Krieg / wie glücklich der auch vollführt worden /  
ohne mit nach sich ziehung / auch grossen vnd hohen Schadens / Verderbung  
der mitverwandten Land / vñ Nothleiden vieler vnschuldigen / abgangen: daher  
die hochlöblichste Herrn des Haus Oesterreichs / jederzeit sich vil mehr des liebe  
Fridens beflissen / vnd wo nicht die eufferste Not vnd Mangel anderer Mittel  
vnd Weg ein anders erfordert / die Gnad vnd Milte der ernstlichen schärpffe  
fürgezogen: welches ihnen auch mehrer Lob / Ehr / Nutzen / Hochheit vnd Re-  
putation bey männiglichem gemacht / dann andern / welche alles mit Gewalt /  
auch vilmal zu ihr vnd der ihrigen eigenem Verderben hinauszuföhren für-  
genommen. Also das menniglichem vnder dem Schwert vnd Scepter der zu-  
mal mitreichen vnd auch Großmächtigen Erk- Herzogen in Oesterreich zu  
sein / vnd zu leben sich erfreuet.

Trum-  
chaft/  
st auch  
de het  
Maxi-  
ft Mi-  
der den  
aliren  
n dem  
Stende  
en an-  
en viel  
stiffen  
erschie-  
hrliche  
ayestät  
  
ob  
  
gnä-  
  
ajest:  
die  
  
zu vnd  
afen von  
Böhmi  
gnädigst  
n andern  
selben E.  
Kaiser

Da nun gar / für das dritte / des ganzen Königreich Böhmeins Ver-  
brechen also geschaffen / das E. Keyserl. M. zu Erhaltung der Hochheit vnd Re-  
putation gnugsamb Ursache / dasselbige mit Gewalt anzugreifen / vnd der  
schärfste nach zu bestraffen : so würde doch hierdurch ein solche Macht vnd  
Gewalt erfordert / die zu Behauptung eines ganzen Königreichs erflächlich /  
vnd zum Nothfall beharrlich / vnd auff ein gute Zeit continuirlich.

Nun haben aber / fürs Bierde / durch die langwirige 19. Jährige Tür-  
cken vnd andere Krieg / E. Keyserl. M. Länder durch ihre erwerblichst ge-  
horsambste zusehung ihre Kräfte vnd Stärke fast verlohren / vnd ist sonder-  
lich Nervus belli bey ihnen also geschwecht / das sie nicht allein zu ertrag vnd  
continuierung eines Kriegs ferner unermöglich : sondern auch durch die  
Jährliche contributiones, vnd stehete Oblagen / also tieff in Schulden einge-  
wachsen / das sie nicht wol sehen können / wie sie sich wider darauß heben vnd  
erholen sollen. Inmassen allein dis Land Ob der Ens / (als E. Keyserl. M.  
so wol Schrift : als durch sendung jüngsthin Mündlich / aller gehorsamst  
fürgetragen / vnd in specie erwiesen worden) über die 1300. M. mit denen  
E. Keyserl. M. nach vnd nach geleistet fürstanden / zu Abzahlung des  
Kriegsvolcks / in Schulden vertieft : ihren selbst eignen hoch : vnd größten  
Schaden zugeschweigen. Also das es nunmehr so weit kommen / das auch alle  
Bezahlung der Jährlichen interesse anticipirt, vnd die Interesse zum Ca-  
pital werden müssen. Wie E. Key. M. Sammergut beschaffen / vnd wie ferr  
sich dasselbe auff Kriegsführung vnd continuation derselbigen erstrecke / ist  
ohne not mit mehrern zu erinnern / die gelegenheit zu den Antici Pationen,  
verleurt sich bey täglich abnehmendē credit auch je mehr vñ mehr / das zugleich  
auff solche gar kein Ratung zumache / noch sich drauff zu verlassen. Was nun  
bey solchem Abgang vnd Mangel nichts zu verrichten / ja was noch darzu /  
wo man dem geworbenen Kriegsvolck mit der Bezahlung nicht gelangen kan /  
für Gefahr darauff stehen / das geben die Exempel entstandener vielfältigen  
Meuteren / Rebellionen, vnd das solch unbezahlte Kriegsvolck sich wol selber  
eines vnd andern Landes impatronirt, selbst die Bezahlung gesucht / vnd al-  
les übel vnd zu grund verheert vnd verderbt / zu erkennen. Vnd eben solches  
Mangels halben an Volck / Geld / Munition vnd andern Nothdurfften / ist  
auch die nechst in Gott gestorbene Keyserl. M. Wenland Rudolphus der  
Ander / Christliche Gedächtnus / verursacht worden / mit dem Erbfeind  
Christlicher Namens dem Türcken / die Friedens tractation einzugehen / in  
dem Sie gesehen / das kein ander Mittel (wo anders dero Königreich vnd  
Land nicht in eufferist Verderben vnd Ruin versenck / vnd bey der Christen-  
heit erhalten werden sollen) vorhanden : wie dann deswegen von der Cron  
Hungarn / Cron Böhmeins / Erbherzogthumb Oesterreich / Bunder vnd Ob  
der Ens / vnd Marggraffschafft Mähren / sonderbahre Abgesandte zu der  
Berath



Berathschlagung vnd Patificirung abgeordnet vnd im Namen der Könige  
reich vnd Land solcher Frieden gefertigt müssen werden: welches alles leichlich  
doch auch anderst nicht/dann mit großmächtigem Vncosten/ vnd schwerer  
Mühe verrichtet worden.

Vnd ob wol/fürs Fünffte/es das ansehen haben möchte/als ob dieser vor-  
habende Krieg gegen Böhemb so viel Gefahr vnd Vngelegenheiten / als der  
vorige wider den Erbfeind/ auff sich nicht trüge: so findet sich doch in fleissiger  
Erwegung/aller vnd jeder Umstand im grund der Wahrheit/dass er nit allein  
nit in schlechter vnd geringer/ sondern auch zum theil nahend gefährlicher.

Dann dieweil fürs Sechste/die Kräfte am Volck/ Gelt vnd Muni-  
tion nicht mehr sich also befinden/wie zur Zeit vnd Anfang der vorgehenden  
Türcken Krieg / sondern obangedeuter massen / eben auff das eufferst allbereit  
geschwacht: so folgt auch viel schwerer an jeko/als zuvor zu Kriegē sein würde.

Es wirdt auch zum Siebenden/diese Kriegs Expedition darumb schwe-  
rer als wider den Erbfeind sein / wie sie wider die Christen gerichtet / denen  
Gott den Frieden alles Ernsts gebotten vnd befohlen hat. Vnd bezeugen die  
infrüh nach fürgangene Exempel mehrers als zuvil / dass die Krieg zwischen  
den Christen gemeinlichen viel stärker vnd schärpffer gegeneinander ab-  
gangen/dann gegen dem Erbfeind: wie dann in 2. Jahren in den Christen  
Kriegen wider einander mehrer Volck geblieben als vor diesem wol in 6.  
Jahren gegen dem Erbfeind geschehen: Welches Blut vergiessen zugleich  
gegen vnd widereinander ein schwere Verantwortung auff sich trägt.

Zum Achten / ist Böhems ein ansehnlich groß vnd vermüglich Kö-  
nigreich an Gold vnd Gelt/hat auch zwen starke mit incorporite Arm / an  
Schlesien vnd Mähren/welche zugleich an erfahrem vnd dapfferm Volck/  
vnd standhafftem Vermögen kein Mangel haben. Wann nun dieselben (wie  
wol zubeforgen/ vnd ihre Vergleichungen mit sich bringen) bey einander ste-  
hen vnd halten/können sie/wann sie allein den 10. Mann im Land in die wehr  
richten (wir wollen geschweigen alles andern geworbenen / vnd in Bestallung  
bringenden Reuter vnd Kriegsvolck / in die 100. Mann halten / vnd auff  
den Fußrichten: darbey ihnen auch der Paß vnd Zulauff auß dem Reich  
vnd andern Landen/ nit kan verwehrt werde. Welcher grossen Macht vnd  
Mängin zuwiderstehen vnd dieselbe abzunehmen/ zugeschwigen / wann sie  
erst noch den 3. oder 5. Mann darzu auffbieten solten / fast beschwerlich  
fallen würden.

Zum Neundten/weiln noch in Gottes Handen stehet/welcher Theil  
noch den Obstieg behalten möchte: so ist auch höchlich zubeforgen / dass da E.  
Kens. Man. Volck (das Gott gnedig verhüten wolle) geschlagen solte werden/  
dass die Böhemb nicht feyren/sondern darauff diese E. Kens. Man. vnd Be-  
nachbarte Land gewiß feindlich angreifen / vnd dieselben vnderfangen vnd

einnehmen/wie nicht weniger der Benachbarten Land ewige Feind sein vnd  
bleiben: Wie dann die Exempel voriger alten Böhemischen vnd Hungari-  
schen Krieg gegen diesen Landen/ vnd zuvorderst wider die Herrn von Des-  
terreich geführt/ mehr als zuviel/ vnd zum höchsten Verderben gezeiget vnd  
gewiesen haben.

Wir wollen an jeko/zum Lebenden/geschweigen/ daß auch auff solchen  
Fall / nicht allein alle Ansehenliche Märckt dieser Land / sampt andern  
Mercantien, Handel vnd Wandel gegen einander / darben E. Kays. May.  
Sammergut/der Mautt oder Zolls/ vnd anderer Ertragungen höchlich ver-  
siere, gank auß den Landen kommen: vnd also die Land in viel Weg grossen  
Mangel/Noth vnd Schaden leiden müssen. Sondern welches das allerme-  
hist ist/thun E. Kays. May. ihr Kön. Bürden/ Erzhertzogen Ferdinando/  
dardurch in ihren Landen vnd an den Sammergütern / welche mit Stahl/  
Eisen/Salk vnd andern ein gank Ehrliches / vnd von solchen ansehnlichen  
Gefällen gleichsam einiges Einkommen haben/ ein unsäglichen Schaden.  
Werden her gegen die Böhmen geschlagen / so verderben E. Kays. May.  
Ihr vnd allen Ihren Nachkommen ein ansehnliches Königreich an Bolck/  
Baro/vnd Gelt/welches sich bald auff ein eigensinnige Resolution vnd De-  
speration, zu bekommung Hilff/Rath vnd That/einem andern Herrn vnder-  
geben möchten: dardurch die Cron Böhemb von E. Kays. May. vnd dem  
ganken löblichen Haus Desterreich kommen / vnd nicht so bald wider her-  
zubringen sein würde.

Zum Eilfften were höchlich zubeforgen / daß der Erbfeind der Türck/  
welcher ein auffrichtiger/aralstiger vnd geschwinde Feind ist / wann er ein  
weil zusehen/wie diese Land in einander fielen/einander ruinirten, d; Bolck  
einander abschlugen/ vnd also am Bolck vnd Gelt / Munition, Proviand  
vnd andern Notwendigkeiten bloß stunden ( dardurch ihme dann gleichsam  
Thür vnd Thor zum Einzug geöffnet vnd auffgethan würden) daß Er nicht  
etwan bey seinem so grossen sehenden vnd habenden Vortheil in diß Land ein-  
fallen/vnd den Frieden zwischen den Christen zu seinem Nutzen machen/vnd  
diese Land vnder seine Gewalt bringen möchte: weil man ohne das bey dem  
bisherho höchstangewenden Fleiß/auch trewer Zusammensetzung des ganken  
Römischen Reichs/E. Kays. May. vnd das ganze löbliche Haus Desterreich  
Königreich vnd Landen/auch darsteckung Guts vnd Bluts/ alle Hand voll  
zuehun vnd zuschaffen gehabt / das man vor diesem listig, vnd grimmigen  
Feind den Einbruch in E. Kays. May. Deutsche Land verwehrt vnd erhal-  
ten hat. Auff welchen Fall dann ( das doch der Allerhöchste in Ewigkeit ver-  
hüten wolle)weiln das ganze Römische Reich/als das auff sich selbst zusehen/  
dardurch E. Kays. May. dero Hilff entgegen vnd benommen sein würde/sich  
letztlich der Erbfeind/Mähren / Desterreich / Böhemb / Land Ob der Enns/  
wie

wie auch Steyermark/ Kärnten vnd Crain/ zuverwaltigen / einzubekommen/ vnd an vnderchiedlichen Orten zuverheeren nicht vnderlassen möchte.

Zum wölffen/ haben auch sonderlich E. Kays. Mayest. dero nunmehr auff sich habendes hohes alter / vnd hievor außgestandene schwere Kriegs- Expeditionen vnd viel hohe vngelegenheiten/ dardurch sie ihre Kräfte vielfältig geschwächt/ in achtung zunemen: vnd demnach vielmehr sich zur Ruhe zurichten/ als mit neuen vnd schwereren Kriegs- Expeditionen zubeschweren/ als die viel nachsinnen/ Fürsorg vnd Bekümmernissen auff sich tragen/ vnd die Kräfte mehrers schwächen/ vnd das Leben abkürzen. Da doch E. Kays. Mayest. Wolfahrt/ Gesundheit / langes Leben/ deren gehorsambsten Land/ in freud vñ trost/ auch dem ganzen Reich vñ Christenheit/ zu schutz auffnehmung vnd gedenlichen Wolfahrt/ von männiglich zu wünschen vnd zu bitten ist.

Vnd so demnach auch die Erfahrung mit alten vnd neuen Exempeln zuerkennen gibt/ daß auch die schwereste Krieg noch oftmal beedersents verlossenen vielen Bluts/ außgewandten grossen Vncosten/ auch gar verderbten Land vnd Leut/ doch letztlich zur Vergleichung gedenen müssen: auch der Potentaten Hocheit vnd Reputation, nicht allwegen in Wehren/ sondern mehrer/ auch in Gnaderweisung beruhet. Deswegen sonderlich vor allen Potentaten die hochlöbliche Erzhertogen zu Oesterreich in aller Welt jederzeit ein vñ sterblichen Namen/ lob vnd ruhm erhalten/ vnd auch noch mit fürkome/ daß die Böhme sich ganz auß E. Kays. May. schuldigen gehorsam vnd devotion geben/ sondern hoffentlich auch one Kriegszwang darin zuerhalten sein werden.

So were vnser aller vnterthänigst gutachten/ darumb wir auch zumal E. Kays. May. aller gehorsamst bitten thun/ die geruhen noch der zeit mit weiterer Werbung vnd ernstlicher einnehmung wider die Böhme/ zuverschonung Ihrer selbst/ vnd dero Königreich vnd Länder/ auch armer vnschuldiger Leut/ Weib vnd Kinder ein allgenädigsten Stillstand zuhalten/ vnd ihr nicht zu wider sein zulassen/ daß sich ihr Hochfürstl. Durchl. Erzhertog Maximilian/ neben ein oder des andern Chur- vnd Fürsten des Reichs/ oder auch der selben gehorsambsten Land deputirten Ausschüssen (inmassen hievor auch beschehe) oder wer Ihr Kays. May. hierzu annemlich vnd gefällig sein möchten interponieren, zu beedersents den Verlauff vnd Beschaffenheit dero sachen gnugsam vernemen: vnd da alsdann die Böhme wider Ihr Kays. May. vnd der Sachen zu viel gethan / zu E. Kays. May. Allergnädigsten satisfaction anweisen vnd bringen/ welches dann so viel desto füglicher sein kan/ weiln der gleichen bey vorigen Kaysern/ Königen vnd dero Landen/ sonderlich aber mit Böhme/ auch Hungarn vnd Oesterreich mehrer geschehen. Hoffentlich der getreue Gott vnd Vatter des Friedens/ werde seine Gnad miltiglich darzu geben vnd verlenhen/ auch dieser jetzige Zustand mit den Böhmen/ durch der gleichen ansehnliche/ enferige / vnd vnaußschließliche interpositiones zu einem

nem guten Ende accommodirt, vñnd langwürriger aefährlicher jämmerlicher  
Krieg/grosses schweres Blutbad/auch verderbuna Königreich vñnd Länder  
verhüt/vñnd Ewer Kaysertlich Mayestät bey guter Ruhe/fernerer glückseliger  
langwürriger Regierung erhalten werden.

Da sich aber die Böheimb vnbillich befinden/vñnd auff wolmeinende in-  
terposition gar nicht darvon weisen lassen/der billichkeit verpflichten/vñnd des  
schuldigen gehorsams gegen E. Kays. May. als ihren König vñnd Herrn er-  
zeigen wolten/so köndten alsdann E. Kays. May. billicher/vñnd zu besserer iho-  
rer vñnd dero Land verantwortung/mit Hülfß des ganken Römischen Reichs  
vñnd Erb Landen/ohne welcher vorwissen ohne das/inhalts der Lands Freyhei-  
ten/daben dieselben zuenthalten/kein Krieg anzufangen(Racht vñnd Hülfß/ mit  
gebürlichen Ernst/die weiter Nothdurfft fürnehmen/ihr eygen vñnd des löblichen  
Haus Oesterreichs Reputation manutenerien, vñnd nach Gottes zulassung  
erhalten. Welches E. Kays. May. auff dero aller gnädigstes begehren/wir  
auff vnderthänigsten treuberzigen Gemühtern/zu vnserm gehorsambsten gut-  
beduncken/eröffnen vñnd anfügen wollen: mit gehorsambster Wit/E. Kays. M.  
geruben solches der gestalt/wie es zu E. Kays. May. Ruhm vñnd Hochheits-  
erhaltung vñnd Nutzen gank eyferig von vns vermeint/in Kaysertl. vñnd Lands-  
Fürstl. Gnaden vñnd angeborner milte auffzunemen/vñnd darneben sich zu vñnd  
Allergnädigst zuversehen / daß deroselben wir jederzeit mit getreuestem gehor-  
sam vñnd nach eusserstem Vermögen/vñnd als verpflichten Ständen vnderthä-  
nig gebürt/erweisen werden. Als wir dann auch zu deroelben diß Lands meh-  
rerer versicherung gethan/dardurch E. Kays. May. Sammer aller gehorsambst  
verschonet/vñnd damit des gemeinen armen Manns mehrer Verderben ver-  
hütet werde/bleiben kan. Inmassen E. Kaysertl. May. von vnserm Abgesand-  
ten vñnd Landsmitglied / mündlich vñnd allergnädigst zuvernemen geruben  
wölle/der Allerunterthänigsten Hoffnung/E. Kays. May. werden auch hier-  
auff vnser Allergehorsambst Declaration, Treu vñnd Fürsorg allergnädigst  
vermercken/vñnd mit anderwerts frembdem Volck vñnd Musterpläken vnser  
Allergnädigst verschonen: darumb dieselbe wir Allergehorsambst nochmalen  
bitten/vñnd zu dero Kaysertl. vñnd Lands Fürstl. beharlichen Huld vñnd mildten  
Gnaden vns befehlen thun. Datum Linz/den 30. Junij/Anno 1618.

N. Die Vier Stände in Oesterreich

Ob der Ens/an jeko allhie versamblet

## Kaysertliche Resolutions Schrift.

Matthias/11.



Wirsame/Geistliche/Gelehrte/auch Edle liebe Andächt-  
tige vñnd Gereue: Wir haben nicht allein/wessen ihr euch die ge-  
horsamen

hofsamen getreuen Landständ/auff vnseres Reichs-Hoffraths/als zu euch ab-  
geordneten Gesandten vnd lieben getreuen Wolff Niclasen von Grünthal/be-  
sehene Werbung Schriftlich erklärt: sondern auch/was ihr durch den Ed-  
len vnsern lieben getreuen Carl Jörgen/Freyhern Ründ- vnd Schriftlich  
neben communicierung/was die angebene Directores vnd Land-Räht in  
Böhheim/an euch vom 8. abgewichenen Monats Junij geschriebē/ben vns an  
vnd fürbringen lassen/ gnädigst angehört/ auch ablesend zu genügen empfangē.

Wie Wir nun ewer gehorsamstes anerbieten/in dem ihr euch euer Erb-  
schuldigungs-Pflicht/Ehr vñ vnterthenigsten schuldigkeit/damit ihr vorderst  
Gott dem Allmächtigen/vnd vns als ewer Erb-Herrn vnd Lands-Fürsten  
verbunden seht/vnterthänigst erinnert, vnd allermaßen auffrechten/redlichen  
vnd ehrtlichen Ständen/Patrioten vnd Vnterthanen gebürt / jederzeit nach  
eufferster möglichkeit treulich zuthun vnd zuhalten/auch was in euerm vermö-  
gen ist/nie mand andern als Vns/vnd Vnserer Authoritet, auch erhaltung  
Land vnd Leut/nicht weniger als von euern Vor-Eltern rühmlich beschehen/  
Gut vnd Blut in vnterthänigster Treu ben Vns auffzusehen erklärt/ zu son-  
derm gnädigsten gefallen an- vnd auffnehmen.

Also haben wir daran niemalen gezweifelt/vnd auch noch keines andern  
zu Euch gnädigst versehen wöllen. Vns befreumbt aber desto mehr/das ihr mit  
so starcker außführung Ewer Vhralten Privilegien, Landtag/ Erbholdigung/  
vnd was mehrers allda von euch/angezogen würd/meldung thut: weil ihr dar-  
zu keine Vrsach/Wir auch nicht gedacht/das wenigste wider diß / was Wir  
als Lands-Fürst wolbedächlich besterige/in zweiffel zuziehen. Wie Wir vns  
dann wol zuerinnern wissen/was dißfals da Wir gedacht einen Krieg anzuf-  
haben/vermögs Privilegien vns als Lands Fürsten obliegt.

Welches Wir in Obacht gehabt heiten/da dieses Werck in denen ter-  
minis verbielt; nichts desto weniger haben Wir dieser muhtwilligen/gehlin-  
gen/vnversehenen ein gefallenem Böhmischem Vnrube halben / da Wir vns  
nur defensivē wider vnserer etlicher vngetreuen Vnterthanen attentaten  
richten müssen Euch vmb Rāht vnd That ersuchen wöllen. Wie ihr aber euer  
Privilegien vnd dergleichen gedenckt/wil vns nicht weniger obliegen/vnserer  
Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten/deren wir so wol als vnser lobliche Vor-  
Eltern im gebrauch/ vnd jedem Lands Fürsten gebührt/gleichs fals in obacht  
zuhalten/vnd niemands gestatten/solche in zweiffel zu ziehen: dann obwol Ihr  
die Ständ Ewer privat possessiones habt / so ist doch in gemein das Land  
vnser natürlicher Lands Fürstlicher Erbtheil: derwegen wir vns die disposi-  
tion der Durchzug vnd Musterplaz niemands benemen/vnd in ein Privat-  
disposition transferiren lassen können. Da nun Ewer begehren in derglei-  
chen privilegien, so ein Lands Fürstlich Regal ist/welches allein zu des Lands  
Fürsten disposition fundirt vnd gestellet / hetten wir zu erhaltung vnserer  
Authori-

6  
Autoritet vnd Interresse nicht herum können/diesem Volck den Paß zu-  
geben; weil Ihr aber Uns so bittlich vnd flehenlich ersucht/Wir euch sonst  
mit Gnaden gewogen/vnd Uns gnädigst versehen/Ihr solches in einem an-  
dern erkennen vnd erstatten werdet; also haben Wir Euch zu sondern Gna-  
den auff ditzmals den Musterplatz vnd Durchzug einstellen / vnd auff andere  
weiß vnd Dertter / weil solche der Zeit zu Unserer Gelegenheit bequemig/  
transferieren lassen wollen.

Was Ihr Uns ferners auff vnser gnädigst begehren / Uns mit Raht  
vnd That benzuspringen/vom letzten Junio außführlich zuschreibet/auch durch  
Euern Gesandten den Jörgen mündlich anbringen lassen: nemen Wir zu  
gnedigstem Gefallen an/vnd wissen Ihr/als welche Wir von voriger Kayf.  
May. wegen/vnd dann als Ewer Herz vnd Lands Fürst vil Jahr regiert/wol  
zubereichten wie Wir zu Fried vnd Ruhe je vnd allwegen geneigt / daß Wir  
Uns mit Unserer grossen Befahr vnd Vngelegenheit eingeschlagen vnd den  
Frieden zwischen voriger Kayf. May. vnd dem Türcken zumachen: wie auch  
die Borschgaische Rebellion zu stillen vnd zu componieren: den Frieden  
mit dem Türcken de novo zu prolongieren, vnd die Erhaltung der Succes-  
sion also zu befördern/alle andere gefehrliche Erweiterungen/so diesem König-  
reich vnd Landen/wann die Succession nicht stabilirt gewesen / zustehen  
können/Uns bemühet vnd beflissen.

Vnd ob gleich zwischen Uns selbs/vnnd denen Landen Vngleicheiten  
entstanden/die Wir als Lands Fürst zu Erhaltung Unserer Autoritet, auff  
Ertliche Weg hetten remedieren können / Wir Uns doch allzeit die Güte  
mehr als die Schärpffe belieben lassen: wissen Uns auch keines Exempels zu  
erinnern/da Wir nicht auch gar den Privat-Personen/so Gnad bey Uns ge-  
sucht/dieselbe erzeitet/geschweigend Unsern Königreichen vnd Landen ins ge-  
mein/ben aller occasion solche abgeschlagen hetten. Weniger habt ihr zu zweif-  
feln/daß Wir in diesem Alter/auch Leibs zustand wegen/zu Krieg vnd Blut-  
vergiessen/Verheerung Unserer engen Land vnd Vnterthanen Lust vnd ge-  
fallen hetten: dahero es keiner persuasione vnd Ausführung/darzu Wir ohne  
das geneigt/vnd von der Natur angeerbet/auch bisher practiciert haben/be-  
dörfftig. So hoch aber Wir Ewer friedliebend Gemüht vnd Raht billich hal-  
ten/destomehr würden Wir empfinden / im Fall ihr vns des zu persuadirn  
gedencken wöllet/daß Wir Unsern vngehorsamen widerwertigen Vndertha-  
nen entgegen vnd nachgehen / auch ben solcher vnerhörten / Vnchristlichen/  
jünerfort zuwehrender Insolenz/halsstarrigen/vnbeweglichen Furien vnd at-  
tentaten Fried suchen/Uns dardurch die Hand binden/ihren Blutdurstigen  
Gedanken vnd Fürnemen so weit statt geben/biß sie Uns selbst/Unser Haus  
vnd andere getreue Länder/Feindlich angebolten vnd außgerottet hetten: weil  
alle Ewer sonst Vernünfftige/wolgemeinte vnd Treuherzige Argumenta,

Unser

Unsers versehenlichen Erachtens dahin gemeint/daß Wir principaliter, als König vnd Vatter des Vatterlands/den Frieden für die Schärpffe/die Liebe für die Straff/vnd die Güte für Blutvergiessen am ersten vnd vor allen dingē/dann erst wann solches nicht versangt/den billichen Ernst gegen so vngehorsamen Vnterthanen gebrauchen/darben ihr das Ewerige/als Treuherlige Vnterthanen gebührt/euerm Erbieten nach/zuthun nicht vnterlassen wölet.

Wann Wir dann disen Euern Raht bald anfang dises Auffstands/vor allen andern Gedancken furnemen vnd Vns gebrauchen wöllen: als haben Wir stracks Unsern eygenen Fürnehmen Gesandē/nacher Prag zu Unsern Statthaltern geschickt mit inen wie disem Wesen one Waffen zuhelfen/tractieren lassen: mit Befelch/wo er Vns würdet können die gemühter zu präoccupieren, welches derselbe/so vil möglich/nit vnterlassen. Da nun diß nit versangen wöllen/haben Wir durch offene Patent vnd Schreiben/Unser Böheimische Ständ vnd Vnterthanen Väterlich ermahnet/zu keiner Werbung zugreifen/oder wañ es geschehen/dieselben einzustellen: auff welchen Fall Wir auch unsere Werbung einzustellen gnädigst anerbotten/das Königreich nicht zu verderben/die Vnschuldigen mit den Schuldigen nicht zubeschweren: daß Wir nicht gedacht/im wenigsten wider ihre Privilegia vnd Manestet Brieff zu handeln/noch jemandes solches zuthun gestatten: vnd da im selbigen einiger Streit fürfiel/Vns nicht zu wider sein sol/der Außweisung vnd Vergleichung zwischen denen sub una vnd sub utraque gemäß/nider zusehen/vnd die Sachē abhandlen zulassen. Da Wir nun befundē daß auch diß Mittel/welches doch sonst von beeden Theilen verglichen/vnd so wol von vorziger Keyf. Man. als von Vns confirmirt worden/inen auch nit gefällig: haben Wir demnach nit außgesetzt/sondern sie versichert/männiglich nach der Lands Ordnung vnd Recht/one respect oder affect die Justitiam zu administrieren: darben wir männiglich ganz Treu vnd Väterlich ermahnet vnd ersucht/sich der Gnadē zugebrauchen/vnd das Königreich widerumb zu Ruhe zusehen/ neben angehefter commination, im Fall sie sich nit/als gehorsamen vnterthanen gebürt accommodieren, würden Wir gedrungen/gleichsals zu werben/vñ Unser Authoritet, wie sich in diesen Fällen gebührt/zuerhalten/wie ihr dann bey den Buchstaben A. B. zusehen.

Was aber diß alles bey inen gefruocht/vnd wie sie in ihrem bösen Fürnehmen fortgefahen vnd zu genommen/auch täglich fortfahren vnd verharren/habt ihr auß dem Extract C. ihrem letzten Schreiben/vnd Unser Antwort/darauff B. E. zuvernemen: wie ihr ohne zweiffel/was sich anfangs verlossen/von unserm Reichs Hoff Raht/dem von Brüenthal/mit mehrern werdet berichtet worden sein: welches alles bey diesen vngehorsamen vermöcht/daß sie nichts desto weniger mit den Armis fortgefahen/zu Ross vnd Fußvolck beschriben/zwischen ihnen ein Coniuration vnd Verbündnuß außgerichtet/

Vnsere Stätt zu ihnen gezogen / Vnserer Herrschafft sich bemächtiget / das Schloß Carlstein in ihren Gewalt genommen / Budweiß belägert / mit großem dröwen / daß sie des Kinds in Mutterleib nicht verschonen wolten / auffgefordert / alle Päß mit Volck besetzt / zu ihrem Gehorsamb vnsere engene Vnterthanen angemacht vnd persua diert, nicht allein zu denen Königreichen vnd Landen / sondern zu Außländischen Königen / Chur-Fürsten vnd Potentaten geschrieben / an viel Dertter ihre Gesandte geschickt / vnd mit vngleichen Informationibus auffwickeln vnd præoccupiren, wollen. Den erst vns zuzuschreiben sich vermessen / als müßten sie nunmehr anderer Orten Schutz suchen / vnd dergleichen mehr viel andere Attentata vnd Proceß / derwegen wir anfangs zur Werbung zugreifen / vnd darinnen fortzufahren getrungen worden / vnd solche Vnchristlichen muhtwillen durch Göttliche beystand / als die höchste vnbillichkeit zu bestraffen. Destomehr haben Wir auß oberzehitem Vns zu euch / als getreuen Vnterthanen / ewerm Erbieten nach / zu versichen : ihr werdet nunmehr die Vnbillichkeit selbst / als Vernünfftige greiffen / vñ Vns wider solche Widerwertige / so weder Raht noch gebühliche schuldige Mittel annehmen / weniger einige Gnad bisher gesucht / sondern in ihrer Halsstarzigkeit verharren wollen / alle assistenz erzeigen : Euch auch ihr unbegründtes Fürgeben / als weren solche Attentata Vns vnd dem Königreich zum besten von ihnen angesehen / nicht irren lassen : weil Wir Gott Lob selbst noch so vernünfftig / vnd genugsam vnser Königreich ohne dergleichen Muhtwillen zu Regieren Recht vnd Gerechtigkeit zu administriren, vñnd jedwedern bey dem einigen zu erhalten / auch das Vnrecht zu straffen / vnd diser vnordenlichen vnbillichen vnd Vnchristlichen Mitteln vnd Proceß darzu nicht bedürfftig.

Daß ihr auch ferners erbiet / vnd Vns versichert / die Gränzen gegen Böhemb zu versichern / vñnd diß Land Ob der Ens ohne Gefahr zu halten / lassen Wir Vns in seinem Verstandt vnd Ort gnädigst gefallen / doch also / daß die defension des Lands eigentlich den Lands Fürsten / vermög Erbhuldigung / Revers vnd Zusag / daß er das Land schützen vnd schirmen wolle / vnd niemand andern auff solche weiß gebürt : allermassen einer jeden Obrigkeit die defension obliegt / also dem Lands Fürsten die selb generaliter zusteht. Im fall nun derselb mit seinen eignen Ständen vñ Landsassen solches defendiren kan / ist es desto sicherer vñ thuenlicher wo nit / so bleibt doch die defension vñ direction derselb bey ime / auff solche weiß / damit sein Eigenthumb vñ getreue vnderthanen geschützt vñ erhalten werde : wollen vns also bey disem ewerm Erbieten gnädigst versichen / so viel der defension des Lands anlangt / ir werdet alles mit vnserm Borwissen / willen / Disposition auch Vnsere nach vñ nach erfolgende Gnädigste Befelch also anstellen vñ fürnehmen / damit vnser Lands Fürstl. Autoritet nichts præjudicierlich / sondern dieselbe vielmehr ganz vnvermeidigt verbleiben / allermassen auch in diesem vnserm Erbsherzogthum Oesterreich vnder der Ens / in einem vnd andern gehalten wirdt. Daß



Das ihr Uns auch dieses / so icht euch von Unfern auffgestandenen  
Widerwerdigkeiten zugeschrieben worden / communiciert, daran habt ihr  
wie getrewen Vnderthanen gebührt / wol vnd recht gethan / hetten Uns auch  
versehen / ihr würdet ewer Antwort vor Aufffertigung Uns darüber zuresol-  
viren, gleichsals eben auß verstandener gebühr / wie solches von Ehr: Für-  
sten vnd Ständen / auch Unfern Königreichen vnd Landen geschehen / com-  
municiert haben: was nun jeso vnderlassen worden / weil Wir nunmehr die-  
ser Böhemischen Vnrube Interessierte, für Auffgestandene / Widerwärti-  
ge vnd Ungehorsame halten / wollen Wir Uns zu euch / als Unfern getrewen  
Ständen vnd Vnderthonen Gnädigst versehen / denselben hiemit auch befeh-  
len haben / Uns / im fall vermeldte Widerwertige / euch weiters was würden  
zuschreiben / solches originaliter neben ewer Meinung zuzuschicken / damit die-  
selbe spüren können / daß ihr neben vnd bey Uns als gehorsame Vndertha-  
nen zuschicken wöllet.

Wann wir dann schließlich / wie obverstanden / auff ewer so beweglichs  
gehorsamstes Bitten / euch zu Gnaden für ditzmal den Musterplatz vnd  
Durchzug eingestellt / vnd auff andere weiß vnd Dertter / wie solche der zeit  
in Unserer Gelegenheit bequemer transferieren lassen / als wöllet wir uns  
Gnädigst versehen / ihr werdet euch des von Uns gesuchten Fürstands hal-  
ber / willfähriger als bishero beschehen / erzeigen / wolten Wir Euch in Ant-  
wort nicht bergen: vnd bleiben Euch benebens mit Kaiserlichen vnd Lands-  
Fürstlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien / den 9. Julii / An. 1618.

Copia,

## Kaiserlichen Schreibens an die Herrn Directores in Böhemb / das Volk ab- zudancken / &c.

**W**olgeborne / Ehrsame / Weise / liebe getrewen. Wir has-  
ben bey eignen einen Curier / den auß dem Herren / Ritter vnd  
Burgerstand sub utraque damals versamleten Personen ein  
Schreiben / benebens denen Patenten / so in Unferm König-  
reich publicirt werden sollen / überschickt: vnd als Uns keine Antwort da-  
rauff zukommen / haben Wir den andern Curier mit Schreiben vnd benge-  
legten Abschriften / denen Personen so auß allen Ständen / jüngstverwiche-  
nen Montags benfamen sein sollen / abgefertiget: auß welchen beeden Schrei-  
ben ihr Unfern gnädigsten Willen / Väterliche Fürsorg vnd Meinung /  
was massen diesen Zerrüttungen ohne Kriegs verfassungen abgeholfen wer-  
den köndte / sonder Zweiffels vernommen. Vnder dessen aber kompt Uns  
glaubwürdi-

D iij

glaubwürdiger Bericht vor / wie noch der Graff von Thurn / mit einem  
Kriegsvolck gegen vnd in die nähe der Statt Budweis gezogen / dem Bur-  
germeister vnd Rathmannen geschrieben / vnd durch seine Abgeordnete / in  
massen auch Unsern Vnderthanen zu Crumawo zuerbotten / sie sollen Unser  
Volck / so sich zu veruahrung derselben Statt daselbsten befunden / abschaf-  
fen / die Statt abretten / neben grossen Betrawungen / wo fern sie solches  
nicht vollziehen würden / wolte Er auch das Kind inn Mutterleib nicht leben  
lassen: welches ihme oder keinem andern / das er an Unsern getrewen / solcher  
gestalt seinen Willen treiben möchte / nicht gebürt / können auch solchem län-  
ger nicht zusehen vnd gestatten / lassen derowegen Unser Volck zu Ross vnd  
Fuss Mustern / mit diesem Beuech sie sollen vnverlängt in Unser König-  
reich Böhemb rucken / vnd Unser getreue Vnderthanen / wider diejenige / so  
vnder Unserm Namen vnd Titul sie beleidigen wollen / verretten vnd schü-  
cken: welches Wir euch durch dieses Schreiben andeuten wollen / damit ihr  
wol vnd reifflich / das böse schädliche / so hierauf entstehen kan / bey euch bewer-  
gen / vnd lieber von ewerm vornehmen durch diese Ermahnung abstehet /  
daß Unser Königreichs Böhemb / ewer selbst / vnd ewer Vndertha-  
nen Verderbens Vrsacher sein. Hiergegen aber mögen Unsere getreue  
liebe Vnderthanen / die sich dieser Saeben nicht angemasset / dessen vergrawisset  
sein / daß Wir sie vnd andere durch Unser Volck im wenigsten zubeleidigen  
nicht verstaten wollen / sondern sie aller massen schützen / vnd ob ihnen Gna-  
dätterliche Obhandt zuhalten gemeinet: darnach werdet ihr euch wissen zu  
richten. Geben in Unserer Statt Wien / nach S. Iohannis Baptistæ, den  
27. Junij / Anno 1618.

Matthias.

Sdenco Adelbert Popel de Cobkovvitz, Cancellarius.

Denen Wolgebornen / Bestrengen / Ehrsamem / Weisen / R. R.  
aus dem Herrn / Ritter vnd Burgerstand / an jeko auffm Prager  
Schloß veriambleten Personen: Unsern lieben getrewen.

Copia,

Der Herrn Directorn Antwort / auff Ihrer Kays. M.  
beeden 23. vnd 27. Junij / Anno 1618. an sie abgan-  
gene Schreiben.

**A**lternädigster Herr / von dem Allmächtigen wünschen  
Kays. May wir alle Wolfahrt. Vnd eben in dem / da wir diesen Eurt  
er mit beuligenden / von allen dreuen Herrn Stenden dises König-  
reichs Böhemb / an E. Kays. M. lautende Antwort / sampt andern ben-  
geschloßten

lenen Sachen abgefertiget/ist von E. Kayf. May. vns ein ander Schreiben/  
vnderm Dato Wien/ verfebtenen Mittwoch zukommen/ in welchem vermel-  
det wird / daß E. Kayserl. May. auß Ursachen/das Herr Graff von Thurn  
mit einem Kriegsvolck gehn Budweis ankommen / vnd sie die Budweisi-  
schen mit scharpffer Betrowung/ das sie ihm die Statt abtreten sollen/ oder  
aber im widrigen er sie wol darzu bringen wolte/zc. fürhabens seind deroselben  
Kriegsvolck mustern zulassen / vnd dasselbe in das Königreich Böhemb zu  
senden / mit diesen darben vermelden / was für schwere Sachen darauß er-  
folgen würden.

Derohalben Allergnädigster Kayser/ König vnd Herr/ E. Kayf. May.  
wir hierauff in vnderthänigstem Gehorsam bitten: sie geruchen deroselben erst-  
lich solche von allen dreien Ständen hiebengelegte Antwort vorbringen zu-  
lassen/vnd dieselbige in ihre reife Berathschlagung zunehmen/so werden die-  
selbe darauß/so wol auch auß andern E. Kayf. May. hiebevot übersandten Sa-  
chen/Allergnädigst vernehmen können/das diese defension, so von den Herrn  
Ständen abgeordnet/nicht ist E. Kayf. May. zuwider fürgenommen/sondern  
vor vnd wegen E. Kayf. May. vnd zu Beschützung dieses Königreichs / auch  
vnsern Weib vnd Kindern:vnd das also gar keine Nothdurfft erfordert das E.  
Kayf. May. etlich Kriegsvolck werben/viel weniger dasselbe in diß Königreich  
zu gewaltigem Verderb desselben schicken lassen. So viel dann die Budwei-  
ser/als eine in diesem Königreich gelegene Statt betrifft/können E. Kayf. M.  
wir in Warheit berichten/ daß der Graff von Thurn ihnen selbst zum besten/  
auß der Ständ befehl mit ihne gar glimpflich darvon tractiert, damit von  
ihnen kein frembd Kriegsvolck nicht auffgehalten würde/dieweil solches in der  
Lands Ordnung vnd Landtags Schluß dieses Königreichs hochverbotten  
sehe/sondern das sie dieselben abschaffen solten/mit diesem versprechen wann  
es von ihnen beschehe/solte ihnen einiges Kriegsvolck von den vnsern in die  
Statt nicht eingelegt werden.

Nach dem sie sich aber dessen geweigert / vnd sich hierdurch vor des Lands  
Feind erzeigt/vnd inen hierauff was rauher Wort gegeben worden/ist sich in  
solchen Fällen dessen nicht zu verwundern:jedoch der Herr Graff nicht willens  
gewesen/ihnen damit im geringsten schädlich zu sein / welches dann auß der  
Erumaner Exempel abzunemen / daß wie sie dem also nachkommen / vnd  
das frembde Kriegsvolck abgeschafft/vnder ihnen keinem nichts vnrechts be-  
gegnet/noch irgends ein Kriegsvolck dahin von den Herrn Ständen einge-  
legt worden worauß E. Kayf. May. gnädigst befinden/das zu der zeit keine bil-  
lichmäßige Ursachen nicht vorhanden/das allein den Budweisern zugefal-  
len/vnd auß etwa ihres allzumiltten Berichts ein Kriegsvolck vor E. Kayf.  
May. in dieses Königreich eingeführt werden solte/vnd wiewol vns nit zweif-  
felt/das unsere vnd dieses Königreichs Feind/E. Kayf. May. Tag vnd Nacht  
dahin anführen/ihnen ihren Willen zu erfüllen/vnd Kriegsvolck in dieses Kö-

nigreich außzurüsten vnd zusenden: so seind wir doch zu E. Kay. May. der vnderthänigsten Hoffnung/darumb wir dann auch E. Kay. M. an Statt aller Dreyer Stände/vnauffhörlich in aller Demuth bitten, daß E. Kay. M. weder vor sich selbst sich darzu commovieren, viel weniger zu ihren so bösen vnd schädlichen Abtschlägen verwilliget werden: dann neben der hiebevorigen Anmeldung vñ Bezeugnus, welches die Herrn Stände in dem Beschluß ihrer Antwort geseht/können E. Kay. May. wir auch weiter dieses vnderthänigst zuvermelden nicht umbgehen / was gestalt bishero / nechst Göttlicher Hilff/wir solche Vorsehung gethan / vnd in acht genommen/ daß niemandt vnder denen sub una nichts berrangliches begegnet ist.

Wann aber von E. Kay. May. etlich Kriegsvoelck hierinnen in dieses Königreich wider die Lands Ordnung vñ Landtags Schluß gebracht werden solte/so befürchten darauff wir vns dessen, das der gemeine Pöfel in den Prager Stätten/ vnd auch in den Kraisen/so bald sie in geringsten etwas darvon vernemen würden / alle Clöster vnd andere Geistliche Ordenspersonen angreifen dörrften/das vns auch vnmöglich were/ wie gern wir immer wolten/ sie zuerhalten: wardurch villeicht vil vnschuldigs Blut) welches der Allmächtige Gott gnädig verhüten wolle) vergossen werden möchte. Warfür/vnd für solch vnschuldig Blutvergiessen nicht die Ständ dieses Königreichs/ sondern derjenige/welcher ein frembdes Kriegsvoelck in dises Königreich geführt vnd geschickt hette/rechenschaft geben müste: welches dann B. Ort dem Allmächtigen vnd der gangen Welt wunderbar sein würde. So dann hieraus vñ noch ein anders mehr zuentstehen/wofern die Stände dises Königreichs in solchen vmbgänglichhen vnd darzu getrunghenen Nothurfften/wider solches Kriegsvoelck auch anderst wohin vmb Hilff vnd Schutz fliehen.

Dises geben wir E. Kay. May. Aller vnderthänigst zuerwegen/wir seind aber jedoch nochmalen zu E. Kay. May. der vnderthänigsten Zuversicht/ daß wegen etlicher Personen vnd böser Rathgeber/welche alles dises Übels/so daraus erfolgen möchte/Authores vnd Verfächer seind/E. Kay. M. solches dahin nicht komen lassen werden. Hiemit E. K. M. in den Schutz des Allerhöchsten befehlende. Datum vff dem Prager Schloß/Sambstags/den 30. Junij/1618.

E. Kay. Mayest. Getreue Vnderthonen.

N. N. Des Lands Directores, Fürstlicher vnd Räte von allen Dreyen Ständen des Königreichs Böhheim sub utraq; verordnet/vnd vffm Prager Schloß versamblet.

S R D E.

schies  
ambies  
ndern  
mlich  
kung/  
d vest  
noms  
schafs  
A. vii  
Bna  
vund  
ch vii.  
on Vi-  
n selbs  
orsam  
nserer  
s Rds  
nd des

her.

3000 M

1012 MC



**ULB Halle**  
004 808 428

3

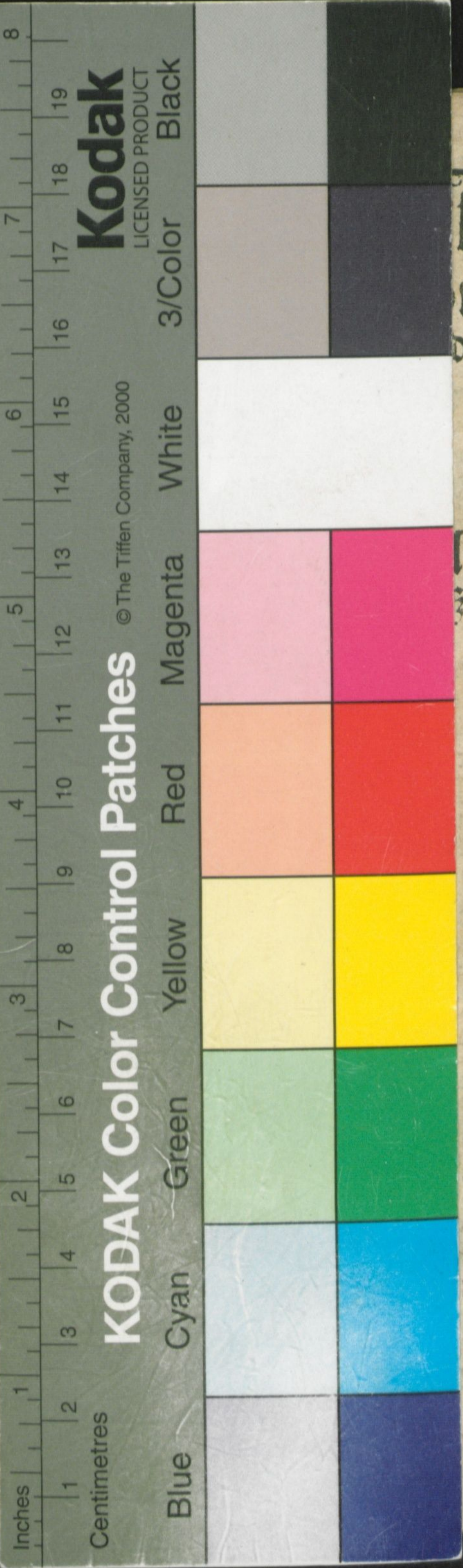




**K**

rungen / w  
im Kö  
glin

Sampt ei  
lichen St  
an die N  
M



ht  
wes  
den

loba  
3/

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



*Handwritten signature or name in cursive script.*

